

brandaktuell

Klaus Hübner über den
KWT-Führungswechsel

soft skills

Gedanken zur
Wissensbewirtschaftung

servicenetwerk

Nutzen Sie den
ÖGWT-Expertenpool!



Voller Durchblick für 2007!

Zurückblicken, vorausschauen – durchblicken. Alle steuerrechtlichen Neuerungen für das kommende Jahr im Überblick



ERSTE  **SPARKASSE** 
 In jeder Beziehung zählen die Menschen.

Was auch kommt. Vorsorgen beruhigt.

Gerade als Freiberufler ist es wichtig nach einem Unfall oder einer schweren Krankheit finanziell abgesichert zu sein. Dafür schließen wir Ihnen ein maßgeschneidertes Vorsorgepaket. Perfekt abgestimmt auf Sie und Ihre Bedürfnisse. Informieren Sie sich bei unseren Kundenbetreibern für Freie Berufler.

Führungswechsel

Klaus Hübner über den Führungswechsel in der KWT und Imagewerbung für Steuerberater als erste Zielsetzung



ZUM AUTOR
Mag. Klaus Hübner
 ist Präsident der
ÖGWT
 klaus.huebner@
 huebner.at

Seit wenigen Wochen hat die ÖGWT wieder die Führung in unserer Interessenvertretung übernommen. Ich freue mich, diese Aufgabe wieder wahrnehmen zu dürfen. Viele Aufgaben warten. Unser Berufsbild wandelt sich. Wie wird es etwa 2010 aussehen? Diese Zukunft einzuschätzen und mitzugestalten – und nicht nur die auch notwendige Verwaltung unserer Kammer zu organisieren – darin sehe ich einen Schwerpunkt meiner Tätigkeit. Schon im Jänner werden wir eine breit angelegte Befragung bei unseren KollegInnen einerseits und bei den von uns vertretenen Unternehmen andererseits über die Einschätzung der Entwicklung des Steuerberaterbildes durchführen. Damit wollen wir sowohl die „Innensicht“ wie auch die „Außensicht“ über unsere Zukunft kennen lernen und die etwaigen Differenzen bearbeiten. Bitte unterstützen Sie diese Befragung mit Ihrer Teilnahme.

Ich trete auch dafür ein, mit den Bilanzbuchhaltern „Frieden“ zu schließen. Wir haben sie als unsere Mitglieder im Rahmen ihrer Befugnisse voll zu integrieren und glaubwürdig zu servizieren und zu vertreten. Das gilt auch für die Prüfungen, die zum Nachweis der Qualifikation als Bilanzbuchhalter erforderlich sind. Alles andere würde eine weitergehende Liberalisierungsdiskussion neuerlich entfachen. Weil aber geplant ist, dass die WKÖ für ihre Bilanzbuchhalter eine groß angelegte Werbekampagne starten wird, gilt es für die von uns zu vertretenen Steuerberater ebenfalls zu handeln. So haben wir im KWT-Vorstand Konsens, dass wir im Frühjahr nächsten Jahres wieder eine Imagekampagne für Steuerberater „fahren“ werden. Den Nutzen der Beratung durch Steuerberater aufzuzeigen sollte der auszuwählenden PR-Agentur nicht schwerfallen.

Ansonsten erlebe ich die Serviceorientierung für unsere Mitglieder auf hohem Niveau – bitte schreiben Sie mir, wenn und wo Sie dies anders erleben. Unsere WT-Akademie und die einzelnen Fachsenate leisten enorm viel.

Der Kontakt zur Finanzverwaltung ist geordnet, wie es sich für zwei Partner – wenn auch oft mit naturgemäß unterschiedlichem Standpunkt – gehört. Im Kontaktkomitee entwickelt sich durch den Dialog oft ein besseres Ver-

ständnis für die jeweils andere Seite. Jedoch: Wer auch immer unser nächster Finanzminister sein wird, er wird von uns zu hören bekommen, dass wir die Zielvereinbarungen für Betriebsprüfungen als rechtsstaatlich und demokratiepolitisch weiterhin höchst bedenklich erachten. Derzeit trachten Betriebsprüfer danach, Mehrergebnisse um jeden Preis zu erzielen, in den meisten Fällen durch rein zeitliche Verschiebungen, was zum einen großen Aufwand, zum anderen aber nur ein Scheinmehrergebnis bringt.

Zu unserem 2001 nach einer Kollegenbefragung eingeführten Pensionsvorsorgewerk stehen weiterhin alle Fraktionen. Allen damit Betrauten ist auch klar wie groß die Verantwortung hierfür ist. In Einzelbereichen wünsche ich mir für die Kollegenschaft noch etwas genauere Informationen. Die Performance der letzten Monate ist zum Glück zufrieden stellend.

Ein Sonderproblem stellt die Exzedentenversicherung dar: Rund 40% des Kammerbudgets werden hierfür eingesetzt, weshalb der Kammerbeitrag den historischen Höchststand von 4,7‰ erreicht hat (Dieser Satz sollte mittelfristig wieder herabgesetzt werden!). Ein Ausschuss in der Kammer untersucht derzeit, ob es ein gerechteres als das jetzige System gibt. Wiewohl ich mich auch hier keinesfalls einem Dialog entziehen möchte, so ist doch auch zu sehen, dass bisher kein gerechteres Konzept aufgetischt wurde. Das Gutachten von Dr. Altenburger begründet gut nachvollziehbar, dass die Fallzahlen für eine Umstellung nicht annähernd repräsentativ seien und folglich nicht einmal klar ist, ob die „Kleinen die Großen“ oder die „Großen die Kleinen“ subventionieren.

Liebe KollegInnen, soweit meine ersten Blitzlichter auf das vor uns Liegende. Ich werde all meine Kraft dafür einsetzen, unseren Berufsstand bestmöglich ins Licht zu setzen. Bitte unterstützen Sie mich darin.

Ihr
 Klaus Hübner

„Wie wird unser Berufsbild 2010 aussehen? Diese Zukunft einzuschätzen und mitzugestalten – und nicht nur die Verwaltung der Kammer zu organisieren – darin sehe ich einen Schwerpunkt meiner Tätigkeit.“

H. Fuchs (Hg.) Gesetzbuch Steuerrecht

5. Auflage, Stand: 1. 9. 2006, 948 Seiten
inkl. CD-Rom, br., 3-7046-4931-7, € 12,-
Abo- und Hörerscheinpreis € 9,60



Das Gesetzbuch Steuerrecht beinhaltet die wesentlichen Steuergesetze und Verordnungen mit Stand 1. 9. 2006 unter Berücksichtigung des Betrugsbekämpfungsgesetzes 2006, des Strukturpassungsgesetzes 2006 (StruPassG 2006), des KMU-Förderungsgesetzes 2006 (KMU-FG 2006) und der UFBG-Novelle 2006.

Auf der beiliegenden CD-ROM befinden sich neben den historischen Gesetztexten auch die Einkommensteuerrichtlinien 2000 (EStR 2000), die Umsatzsteuerrichtlinien 2000 (UStR 2000), die Körperschaftsteuerrichtlinien 2001 (KStR 2001), die Stiftungsrichtlinien 2001 (StiftR 2001), die Lohnsteuerrichtlinien 2002 (LStR 2002) und die Umgründungssteuerrichtlinien 2002 (UmgrStR 2002).

MMag. DDr. Hubert W. Fuchs ist selbstständiger Steuerberater bei HÜBNER & HÜBNER Wirtschaftsprüfung und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. in Wien.



Abo-Preisvorteil
Mit dem Gesetzbuch-Abo erhalten Sie Ihr neues Gesetzbuch gleich nach einer wesentlichen Neuerung um 20% ermäßigt!

Inhalt

- 3 brandaktuell** Klaus Hübner über den Führungswechsel in der KWT.
- 6 kurznotizen** Aktuelles aus der ÖGWT und Wirtschaft.
- 9 personality** Karin Pollack über Heinrich Schaller, den neuen Vorstand der Wiener Börse.
- 10 schwerpunkt** Voller Durchblick! Der Jahresrückblick 2006 und die Jahresvorschau 2007. Von Hubert W. Fuchs
- 16 praxis** Internationale Schachtelbeteiligung gem § 10 KStG. Von Margit Widinski
- 19 service-netzwerk** Der ÖGWT-Expertenpool ist für Sie und Ihre Anfragen bereit.
- 24 officetools** Neuigkeiten aus der High-Tech-Welt.
- 26 knowhow** Fachliteratur aus dem Wirtschafts- und Steuerrecht.
- 27 soft skills** Gedanken zur Wissensbewirtschaftung und zum Wissensmanagement. Von Wolfgang Steinmaurer
- 28 sbh-ecke** SBH-Frau Kristin Pollak über das Vertretungsrecht im Rechtsmittelverfahren.
- 29 bilanz** Karl E. Bruckner über die Besteuerung von Immobilien.
- 32 berufsanwälter** Eva Adlbauer über Statistisches zur Gruppe der Neueinsteiger in den Beruf.
- 33 meinung** Pro & Contra Flat-Tax.
- 34 terminvorschau** Alle wichtigen Veranstaltungen auf einen Blick.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder
Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Klaus Hübner Chefredaktion: Mag. Mia Eidhuber
Art Direction: Lütke Grafik, E-Mail: b.luedtke@luedtke.cc Grafisches Konzept: buero8
Anzeigen: Lore Koch, Tel. (01) 879 24 25, Fax (01) 879 24 26, E-Mail: lore.koch@aon.at
Autoren und Mitarbeiter dieser Ausgabe: Mag. Eva Adlbauer, Prof. Dr. Karl E. Bruckner, MMag. DDr. Hubert W. Fuchs, Mag. Herbert Houf, Mag. Klaus Hübner, Mag. Emilie Janeba-Hirtl, Mag. Sabine Kosterski, Mag. Karin Pollack, Kristin Pollak, Mag. Dr. Wolfgang Steinmaurer, Mag. Margit Widinski Korrektur: Barbara Kern Druck: Berger Druck, Horn
persaldo erscheint vier Mal pro Jahr Auflage: 9.500 Verlagsanschrift: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Johannesgasse 23, 1010 Wien; Telefon (01) 531 61-0, Fax (01) 531 61-181 Anschrift Medieninhaber und Herausgeber: Schönbrunnerstr. 22-22B/3/7.0G, 1120 Wien, Tel. 01/315 45 45 Homepage: www.ogewt.at E-Mail: persaldo@ogewt.at. Alle Rechte vorbehalten.

Ein frohes Fest!

persaldo möchte Menschen vernetzen, damit Sie profitieren!

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das Weihnachtsfest steht vor der Tür und wieder neigt sich ein Jahr seinem Ende zu. 2006 war in vielerlei Hinsicht ein gutes Jahr, auch weil es der ÖGWT heuer vergönnt war, wieder den Vorsitz innerhalb der KWT zu übernehmen. Welche Ziele ich mir dafür gesetzt habe, lesen Sie im Detail auf Seite 3 dieser Ausgabe. Ich möchte Sie nur auch an dieser Stelle versichern, wie ernst mir die Anliegen unseres Berufsstandes sind.

Der Jahresrückblick und die Vorschau sind Themen, die uns um den Jahreswechsel nicht nur in privater Hinsicht interessieren, sondern auch beruflich. Kollege Hubert W. Fuchs hat sich für Sie die Mühe gemacht, die wichtigsten steuerrechtlichen Neuerungen zusammenzutragen. Dass es viele erfreuliche, aber auch ein paar unerfreuliche sind, davon dürfen Sie sich ab Seite 10 selbst überzeugen. Und damit Sie gleich – mit der ÖGWT – gut gewappnet in das Neue Jahr rutschen, befasst sich auch unser serviceorientierter Arbeitsbeihilf dieser Ausgabe mit diesem Thema.



Das ÖGWT-Servicenetzwk (ab Seite 19) informiert dieses Mal über den ÖGWT-Expertenpool, der allen Mitgliedern zur Verfügung steht. Mein Weihnachts-Tipp: Scheuen Sie sich nicht und nutzen Sie diesen Vorteil. Wir wollen Menschen vernetzen, Wissen verbinden – und Sie profitieren hoffentlich davon! Apropos Experten. Karl E. Bruckner macht sich dieses Mal interessante Gedanken über die Besteuerung von Immobilien (Seite 29) und die Kollegen Widinski und Houf sind über die Flat-Tax nicht einer Meinung.

In diesem Sinn: Viel Freude bei der Lektüre der aktuellen Ausgabe, ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und schauen Sie mit der ÖGWT gespannt auf das kommende Jahr!

Herzlichst,
Ihr Klaus Hübner



Erben und Schenken

Service. Unterlagen und CD zum Seminar

Sie hatten keine Zeit für das ÖGWT Herbstseminar „Die Erbschaft und Schenkung“ – und hätten doch gerne die Informationen dazu! Kein

Problem. Wir bieten Ihnen die Unterlagen zum Nachlesen und die passenden CDs zum Anhören zum Thema Erben und Schenken. Bestellen Sie einfach über die ÖGWT-Homepage unter www.oegwt.at, rufen Sie im ÖGWT-Sekretariat Tel.: 01/3154545 an oder schreiben Sie eine E-Mail: service@oegwt.at.

KOSTENBEITRAG

- ▶ UNTERLAGEN „Erbschaft und Schenkung“ Euro 35,- (für ÖGWT-Mitglieder 30,-)
- ▶ CDs – TONBANDAUFNAHMEN zu Erbschaft und Schenkung 70,- (für ÖGWT-Mitglieder 60,-)
- ▶ GESAMTPAKET Unterlagen und CDs Sanierungen Euro 90,- (für ÖGWT-Mitglieder 70,-)

„Zwischen allen Stühlen“

Veranstaltung. Kabarett ist Balsam für die Seele

Nach dem Motto: „Lachen ist Balsam für die Seele“ lud die ÖGWT die Kollegenschaft am 20. November 2006 ins Kabarett Simpl ein. Präsident Klaus Hübner begrüßte die zahlreichen Gäste und es tat gut, einmal das Berufliche und Fachliche in den Hintergrund zu stellen. Dass Lachen durchaus auch unserer Branche gut tut, bewiesen die vielen vertrauten Gesichter, die man in einem so schönen und lustigen Rahmen wieder einmal treffen konnte. Das Kabarettstück „Zwischen allen Stühlen“ war ein humorvolles und musikalisch toll aufbereitetes Programm, das die Kollegen und Kolleginnen gleich in den Bann zog. Ein gelungener Kabarett-Abend in schöner Atmosphäre.



SIMPL-Ensemble 2006/2007 „Zwischen allen Stühlen“

Die ÖGWT trauert um Eberhard Birnbacher.



Ein ganz Großer der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung in Kärnten ist am 4.10.2006 im Alter von 94 Jahren verstorben. Die ÖGWT verliert damit nicht nur ein langjähriges Mitglied, sondern eine Person, die durch ihr Können den Berufsstand geprägt hat. Wir werden die Erinnerung an unseren Kollegen Eberhard Birnbacher wach halten und sprechen der Familie des Verstorbenen unsere aufrichtige Anteilnahme aus.

Neuer IÖS Präsident Michael Bubla.



Der Wiener Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder mit dem Schwerpunkt „Mediation in Zivilrechtssachen“ und Niederlassungen in Wien, Baden und Wiener Neustadt und ÖGWT-Vorstandsmitglied Michael Bubla (Jahrgang 1958) wurde zum neuen Präsidenten des Instituts der österreichischen Steuerberater gewählt. Die ÖGWT freut sich mit Michael Bubla und gratuliert ihm sehr herzlich!

Herzlichen Glückwunsch!

Kollegen. Die ÖGWT gratuliert zum Geburtstag!

Altpäsident Dr. Ernst Traar – 80 Jahre. Der ehemalige Landesleiter von Kärnten und Präsident der gesamtösterreichischen Wirtschaftstreuhänderkammer feierte am 10. November 2006 im Kreis von Kammerkollegen, Freunden und Weggefährten in Klagenfurt seinen Geburtstag. Die ÖGWT gratuliert und wünscht Herrn Altpäsident Dr. Traar noch viele gute Jahre!

Geboren und aufgewachsen in Bad Goisern liebt er die Natur und ist ein begeisterter „Gamsjäger“. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Astrid Wimmer – 50 Jahre. Für



Astrid Wimmer feierte am 21. Oktober ihren 50. Geburtstag. Ihre Freizeit verbringt sie mit ihrer Familie sowie mit dem Besuch von Konzerten. Sie freut sich, als ehrenamtliche Funktionärin im Vorstand der Freunde der Salzburger Festspiele mitwirken zu können. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Michael Wilhelm – 60 Jahre.

Der Wiener wird am 14. Dezember 2006 seinen 60. Geburtstag. Seine Freizeitaktivitäten bestehen aus Golf, Schifahren und Wandern, Reisen, Opern-, Konzert- und Theaterbesuchen – und lassen fast keine Zeit mehr für den WT-Beruf. Die ÖGWT gratuliert herzlich.



Johannes Schreiber – 60 Jahre.

Auch der Oberösterreicher feiert am 29. Dezember seinen 60. Geburtstag. Neben seiner Wirtschaftstreuhändertätigkeit ist er im Gemeindevorstand einer kleinen Bergbauerngemeinde aktiv und übt verschiedene Tätigkeiten im Rotary Club Kremsmünster aus.

Harald Heinzl – 40 Jahre.



Der Wiener feierte am 31. Oktober seinen 40. Geburtstag. Die Energie für den Arbeitsalltag holt er sich beim Tennis, Joggen und Wandern. Im Familienleben gibt es durch die kleine Lena Vanesa den nötigen Ausgleich zu den beruflichen Herausforderungen. Die ÖGWT gratuliert sehr herzlich!

Gratulation!

Kollegen. Die ÖGWT gratuliert zum Berufsjubiläum

Helmut Nussbaum begeht am 21. Dez. sein 40-jähriges Berufsjubiläum. Er steht mit der Erfahrung eines langen Berufslebens den Klienten gerne zur Verfügung. Seine Freizeit gehört der Weiterbildung und dem Wandern. Die ÖGWT wünscht alles Gute!



Karl Scholik begeht am 7. Dez. sein 30-jähriges Berufsjubiläum. In der ÖGWT ist er schon lange als Vorstandsmitglied aktiv. In seiner Freizeit singt er im Kirchenchor und spielt Tennis. Die drei Enkelkinder halten ihn auf Trapp. Wir wünschen alles Gute!



Lutz Weinzinger aus Schärding feierte am 4. Nov. sein 30-jähriges Berufsjubiläum. Seit Jänner 2006 ist er Landesparteiobmann der FPÖ in OÖ und seit Oktober 2006 ist er Abgeordneter zum Nationalrat. Die ÖGWT wünscht weiterhin viel Freude im Beruf.



Rudolf Kraus feiert am 15. Dez. sein 25-jähriges Berufsjubiläum. Neben seiner beruflichen Tätigkeit (Vorsitzender der KPMG-Gruppe Österreich) verbringt er seine Freizeit gerne mit Segeln oder Wandern. Die ÖGWT gratuliert sehr herzlich.



Manfred Müllner. Für den Linzer steht am 15. Dez. sein 25-jähriges Berufsjubiläum an. Durch die Pensionierung übt er den Wirtschaftstreuhänderberuf nunmehr als Hobby aus. Daneben ist er seit 30 Jahren Vizepräsident des Tischtennisverbandes in OÖ. Die ÖGWT wünscht alles Gute!



Manfred Dvorzak. Der Ennsrer begeht am 15. Dez. sein 25-jähriges Berufsjubiläum. Neben seiner Tätigkeit als WTH bereitet ihm die Ausbildung von Wirtschaftstreuhänder-AssistentInnen viel Freude. Seine Freizeit verbringt er mit Familie und Freunden und mit seinem Golden Retriever Cliff. Die ÖGWT gratuliert!



Harald Schitter. Für den Pongauer steht am 17. Dez. sein 25-jähriges Berufsjubiläum an. Den 60er feierte er bereits im Juli. Als Ausgleich zu seiner Arbeit als Steuerberater unternimmt er Reisen und fotografiert gerne. Die ÖGWT gratuliert dem Jubilar sehr herzlich!



ÖGWT Klienten- und KollegenInfo – die günstigste und schnellste Art der Kommunikation

Das Abonnement der ÖGWT Klienten- und KollegenInfo ist ideal ...

... für Ihre Klienten. 6 Ausgaben pro Jahr als Word-Datei per E-Mail, schnell und aktuell. Nach Ihren Wünschen und den Bedürfnissen Ihrer Klienten individuell gestaltbar.

... für Sie, Chefinfo NEU: Sie werden ganz aktuell über die Steuerpläne der künftigen Regierung via E-Mail informiert.

... für Ihre Kanzlei. Sie erhalten als Kollegenservice alle wichtigen Rechtsquellen zur aktuellen Ausgabe.

... für Ihre Homepage. Die KlientenInfo kann nach Konvertierung in eine schreibgeschützte pdf-Datei auf Ihre Kanzleihomepage gestellt werden.

Die Vorteile der ÖGWT Klienten- und KollegenInfo

TOP AKTUELL UND INDIVIDUELL.
Per E-Mail: schneller und aktueller als jede Druckausgabe.
Als Word-Datei: individuell für Ihre Kanzlei gestaltbar.

KOMPETENT UND VERSTÄNDLICH.
Verfasst vom Expertenteam:
Prof. Dr. Karl Bruckner
Prof. Dr. Thomas Keppert
Mag. Eva Pernt
Mag. Margit Widinski

KOSTENGÜNSTIG. Nur 60 Euro pro Ausgabe, egal wieviel Sie versenden, inklusive Internetnutzung.

DETAILS finden Sie unter www.oegwt.at

Jetzt noch rasch vor Jahresende als Abonnent für 2007 um € 360 + 20% USt einsteigen und die beiden Ausgaben 5/2006 „CHECKLISTE ZUM JAHRESENDE“ und 6/2006 „WAS GIBT ES NEUES AB 2007“ zum Sonderpreis von € 60,- bekommen.

Bestellen Sie gleich:
eva@pernt.at oder (01) 310 00 134



Ich bestelle bis auf Widerruf ein Jahresabonnement der ÖGWT Klienten- und KollegenInfo

Name/Kanzlei _____

Adresse _____

E-mail _____

ÖGWT Mitglied 2006

 ja

 nein


Auf starkem Kurs

Porträt. Seit 1. Juni ist Heinrich Schaller Vorstand der Wiener Börse. Der Ex-Banker mit Wurzeln im Raiffeisen-Konzern will die Österreicher zum Investieren in Aktien motivieren und mittelständische Unternehmen verstärkt an die Börse bringen. Von Karin Pollack

Lange Zeit lebte Heinrich Schaller ein Pendlerleben. Er war es gewöhnt, jeden Montagmorgen seine Sachen zu packen, sich von seiner Frau und den vier Kindern zu verabschieden und die Fahrt nach Linz anzutreten. Seine beruflichen Verpflichtungen ließen ihm lange Zeit keine andere Wahl. 1987 hatte der Jurist in der Raiffeisenzentralbank in Wien begonnen, 2000 wurde er zum stellvertretenden Vorstandsdirektor der Raiffeisenlandesbank (RLB) Oberösterreich berufen, eine Herausforderung, der er sich stellte und für die er in Kauf nahm, immer erst am Ende der Woche seine Familie wieder zu sehen. Nach 13 Jahren im Raiffeisen-Konzern hatte er in der Szene bereits den Ruf „Raiffeisen-Urgestein“ zu sein und wurde zudem als Nachfolger von RLB-Chef Ludwig Scharinger in Oberösterreich gehandelt. „Ich kannte diese Gerüchte“, meint Schaller knapp und will sie weiter nicht kommentieren. Das Angebot von der Wiener Börse nach dem Rücktritt von Stefan Zapotocky im Jänner 2006 kam für ihn jedenfalls überraschend, „und natürlich habe ich mich gefreut und es gerne angenommen“, sagt er. Zusammen mit Michael Buhl, den er von dessen Zeit bei der Erste Bank kennt, leiten die beiden nun die Geschäfte. Schaller und Buhl haben sich einiges vorgenommen. Zum einen wollen sie die Österreicher zum Investieren in Aktien motivieren, dafür bietet die Börse für Bankmitarbeiter Seminare und Kurse an. Denn vor allem das Veranlagen in Fonds als Zukunftsvorsorge hat sich hierzulande als Wachstumssegment herauskristallisiert. „Ich halte es für möglich, dass es in einigen Jahren drei Millionen Österreicher gibt, die eine Zukunftsvorsorge haben, jetzt sind es

etwa eine Million“, sagt Schaller gegenüber dem „Kurier“, am liebsten, meint er, wäre ihm, wenn das Fach „Kapitalmarkt“ in der Schule eingeführt würde.

Auf einer anderen Front wollen Schaller und Buhl aber auch mittelständische Unternehmen an die Börse bringen, etwa in Form von Mittelstandsfinanzierungs-AGs. „Dafür müssen die Zugangsbestimmungen in bestimmten Segmenten für KMUs erleichtert werden“, sagt er und wünscht sich von der Regierung in dieser Hinsicht eindeutige Signale. „Anreize zum Investieren als Steuerzuckerln wären zum Beispiel eine schöne Sache“, sagt er. Und noch ein Punkt ist ihm wichtig: Wien soll stärker als bisher zum Handelsplatz im Verbund mit einer Ostbörsenplattform sein. Schaller: „Wir sind schon zum Spezialmarkt für Mittel- und Osteuropa geworden und werden die Kooperation mit anderen Börsen weiter ausbauen.“ Statt nach Linz pendelt er derzeit zwischen Sofia, Prag oder Moskau.

Dem 1959 in Linz geborenen Schaller macht das nichts aus. Geboren als eines von sieben Kindern hat das Banker-Dasein in seiner Familie Tradition. Sein Vater Karl, einst Vorstand der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich und Vor-Vorgänger Scharingers, war dabei, als die Bank nach dem Krieg wieder aufgebaut wurde. 1972 kamen er und seine Frau bei einem tragischen Autounfall ums Leben. Die sieben teilweise noch schulpflichtigen Kinder mussten alleine zurechtkommen. Dass Heinrich Schaller bei seiner Berufswahl in die Fußstapfen seines Vaters getreten ist, sieht er als reinen Zufall. Nach der Matura begann er ein Jus-Studium in Linz, wechselte nach Wien und



Heinrich Schaller ist Vorstand der Wiener Börse.

inskribierte zusätzlich an der WU. Abgeschlossen hat er dann nur Jus, 1987 begann er bei der RZB Wien, wo er das Wertpapiergeschäft von der Pike auf lernte. Bald hatte er sich im Bereich „Treasury“ einen exzellenten Ruf erarbeitet, zudem engagierte er sich beim Aufbau einer heimischen Termin- und Optionsbörse. Auch als Vorstand der RLB Oberösterreich war er für Treasury und Marketing verantwortlich.

Viel Zeit für private Interessen bleibt dem Ex-Banker nicht. „Ich lese nur beruflich“, sagt er, lieber sind ihm die Oper, noch lieber das Kabarett. Mit seinen vier Kindern treibt er am Wochenende auch gerne Sport, fährt Rad oder Ski. Schaller hat aber auch ein Laster: „Ich rauche gerne“, sagt er. Rauchverbote konnten ihn bisher nicht von den Zigaretten abbringen.



Die „Investitionsmöglichkeit“ in bestimmte Wertpapiere stellt ein besonderes „Steuerzuckerl“ dar. Eingaben-Ausgaben-Rechner können den Freibetrag dadurch geltend machen, dass sie rechtzeitig vor Jahresende Wertpapiere im „steueroptimalen Umfang“ erwerben.

Voller Durchblick für 2007!

Steuergesetze. Zurückschauen, vorausschauen – durchblicken. Welche steuerliche Neuerungen im nächsten Jahr auf uns zukommen. Von Hubert W. Fuchs

Das Jahr 2006 war geprägt durch eine Reihe wichtiger Steuergesetze: HWG 2005, AbgÄG 2005, Betrugsbekämpfungsgesetz 2006, StruktAnpG 2006, KMU-FG 2006 und UFSG-Novelle 2006. Auch im Unternehmensrecht gibt es zahlreiche Neuerungen (HaRÄG, ÜBRÄG 2006 und PuG). Obwohl das HaRÄG bereits 2005 im Bundesgesetzblatt verlautbart wurde, ist dieses erst ab 2007 anzuwenden. Im Folgenden werden die wichtigsten Neuerungen 2006 behandelt, welche 2007 in Kraft treten werden. Nützliche Übersichten zum Steuer- und Sozialversicherungsrecht finden Sie im beiliegenden Arbeitsbehelf, den Prof. Dr. Hackl und Dr. Steiger mitgestaltet haben.

1. Ertragsteuerrecht

1.1. Steuerliche Gewinnermittlung und UGB

Ab 1.1.2007 tritt an die Stelle des HGB das UGB. Die steuerliche Gewinnermittlung knüpft dabei an die neu definierte, i.d.R. umsatzabhängige unternehmensrechtliche Rechnungslegungspflicht nach § 189 UGB an. Die neuen Rechnungslegungsvorschriften gelten grundsätzlich ab dem ersten im Jahr 2007 beginnenden Geschäftsjahr. Es bestehen jedoch sowohl nach dem UGB als auch nach dem EStG bis zum Jahr 2010 reichende Übergangsregelungen (EStR 2000 Rz 430a).

Dazu finden sich folgende Übersichten im beiliegenden Arbeitsbehelf:

- ▶ Rechnungslegungspflicht nach UGB und Firmenbucheintragung;
- ▶ Rechnungslegungspflicht nach UGB und steuerliche Buchführungspflicht.

1.2. Freibetrag für investierte Gewinne (FBiG)

Durch das KMU-FG 2006 wurde ab der Veranlagung 2007 für betriebsführende Einnahmen-Ausgaben-Rechner ein „Freibetrag für investierte Gewinne“ (FBiG) eingeführt (§ 10 EStG idF KMU-FG 2006). Diese steuerlich sehr attraktive Begünstigung kann nicht nur von Gewerbetreibenden, Land- und Forstwirten, sondern auch von Freiberuflern (z. B. Ärzte, Ziviltechniker, Rechtsanwälte, Journalisten) in An-

spruch genommen werden. Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsräte, Stiftungsvorstände oder Ärzte mit Sonderklasse können den FBiG nicht in Anspruch nehmen.

Durch diesen Freibetrag bleiben bis zu 10 Prozent des Gewinnes (ausgenommen Übergangs- und Veräußerungsgewinne) einkommensteuerfrei, wenn dieser Betrag in begünstigtes Anlagevermögen investiert wird. Der höchstmögliche Freibetrag beträgt EUR 100.000 p. a. und steht jedem Steuerpflichtigen im Kalenderjahr nur einmal zu. Mitunternehmer können den FBiG entsprechend ihrer Gewinnbeteiligung (Aliquotierung des FBiG) geltend machen. Die AfA kann trotz Freibetrages von 100 Prozent der Anschaffungskosten geltend gemacht werden.

Begünstigte Investitionen

Zu den begünstigten Investitionen zählen die Anschaffung bzw. Herstellung (neuer) abnutzbarer körperlicher Anlagegüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren (z. B. Betriebs- und Geschäftsausstattung, technische Anlagen und Maschinen, LKWs) und

der Erwerb von Wertpapieren i.S.d. § 14 Abs. 5 Z 4 EStG (das sind zur Deckung von Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen geeignete Wertpapiere), wenn sie mindestens vier Jahre gehalten werden. Scheiden diese Anlagegüter vor Ablauf der vierjährigen Behaltfrist aus dem Unternehmen aus, so ist der früher geltend gemachte Freibetrag im Jahr des Ausscheidens gewinnerhöhend anzusetzen. Die „Investitionsmöglichkeit“ in bestimmte Wertpapiere stellt ein besonderes „Steuerzuckerl“ dar. Ein-

nahmen-Ausgaben-Rechner ohne betriebliche Investitionstätigkeit können den Freibetrag dadurch geltend machen, dass sie stets rechtzeitig vor dem Jahresende Wertpapiere im „steueroptimalen Umfang“ erwerben. Diese Wertpapiere können dann nach Ablauf von vier Jahren wieder (steuerpflichtig) veräußert werden.

FBiG und Aufhebung der Wertpapierdeckung durch VfGH

Durch die Aufhebung des § 14 Abs. 5 EStG (siehe unten) wird in Bezug auf den ab 2007 möglichen FBiG keine Einschränkung eintreten: Wertpapiere, die bisher zur Wertpapierdeckung gemäß § 14 Abs. 5 EStG geeignet waren, bleiben begünstigungsfähig. Eine entsprechende Gesetzesänderung ist geplant.

Nicht-begünstigte Investitionen

Für folgende Wirtschaftsgüter kann z. B. kein Freibetrag geltend gemacht werden: Gebäude, Pkws und Kombis, geringwertige Wirtschaftsgüter, gebrauchte Wirtschaftsgüter, unkörperliche Wirtschaftsgüter (z. B. Konzessionen, Schutzrechte, Lizenzen) und alle Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von weniger als vier Jahren.

FBiG und Pauschalierung

Fraglich ist, bei welchen Pauschalierungsformen der FBiG in Anspruch genommen werden kann. Nach (nicht überzeugender) Ansicht des BMF steht der FBiG nur bei der Handelsvertreter- und der Künstler/Schriftstellerpauschalierung zu. Der Autor ver-



ZUM AUTOR
MMag. DR. Hubert W. Fuchs ist Steuerberater bei Hübner & Hübner in Wien und Mitglied des Fachsenats für Steuerrecht.
hubert.fuchs@huebner.at

Im Kalenderjahr 2007 wurden folgende Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter getätigt bzw. folgende Gewinne erzielt:

	Variante a	Variante b	Variante c	Variante d
Gewinn	40.000	- 30.000	350.000	1.200.000
10% vom Gewinn	4.000	0	35.000	120.000
Begünstigte Investitionen	6.000	20.000	20.000	135.000
Freibetrag (FBiG)	4.000	0	20.000	100.000
Bemessungsgrundlage für weitere Steuerberechnung	36.000	- 30.000	330.000	1.100.000
maximale Steuerersparnis	2.000	0	10.000	50.000

Durch den FBiG können Einnahmen-Ausgaben-Rechner bei steueroptimaler Investitionstätigkeit jährlich bis zu EUR 50.000 Steuer sparen!

tritt jedoch die Ansicht, dass der FBiG auch von anderen Pauschalierern in Anspruch genommen werden kann (siehe *Fuchs*, SWK 2006, S. 814 ff, siehe auch *Beiser*, SWK 2006, S. 905ff). Es bleibt abzuwarten, ob das BMF – ähnlich der Investitionszuwachsprämie – eine steuerlich attraktive gesetzliche Regelung in Form eines „Wartungserlasses“ in den Einkommensteuerrichtlinien wieder einschränkt. Dass derartige Einschränkungen jedoch einer kritischen Würdigung unterzogen werden, hat der UFS hinsichtlich der Investitionszuwachsprämie schon unter Beweis gestellt.

1.3. Verlustabzug bei Einnahmen-Ausgaben-Rechner ab 2007

Ab der Veranlagung 2007 wird der Verlustabzug bei Einnahmen-Ausgaben-Rechner (4/3-Rechner) neu geregelt. Bisher konnten Verluste, die in den ersten drei Veranlagungszeiträumen ab Eröffnung eines Betriebes entstanden sind (sogenannte Anlaufverluste), zeitlich unbeschränkt vorgetragen werden.

Ab der Veranlagung 2007 sind alle Verluste – also nicht nur die Verluste der ersten drei Wirtschaftsjahre – vortragsfähig, wobei allerdings der Verlustabzug auf die Verluste der letzten drei Jahre beschränkt ist.

Schönheitsfehler der Neuregelung: Es gibt noch keine Übergangsregelung! Somit verfallen noch nicht verbrauchte Anlaufverluste aus den Jahren 2003 und früher, sofern im Jahr 2006 (!) kein Gewinn erzielt wird; bei der Veranlagung 2007 sind nämlich nur mehr die Verluste von 2004 bis 2006 abzugsfähig.

Tipp: Anlaufverluste aus 2003 und früher sollten nach Möglichkeit noch im Jahr 2006 verwertet werden! Als Alternative bietet sich ein Wechsel der Gewinnermittlungsart an, da bei Bilanzieren Verluste bekanntlich unendlich vortragsfähig sind.

1.4. VfGH kippt Wertpapierdeckung

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 6.10.2006 die Verpflichtung zur Wertpapierdeckung von Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen (§ 14 Abs. 5 und § 14 Abs. 7 Z 7 EStG) als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt

mit dem der Kundmachung im BGBl (8.11.2006) folgenden Tag ein. Die Aufhebung bewirkt, dass für alle Wirtschaftsjahre, deren Bilanzstichtag nach dem Tag der Aufhebung liegen, keine Wertpapierdeckung für die Abfertigungs- und Pensionsrückstellung mehr erforderlich ist. Keine Wertpapierdeckung ist demnach erforderlich

- für das Regelwirtschaftsjahr 2006,
- für solche abweichenden Wirtschaftsjahre 2005/2006, deren Bilanzstichtag nach dem Tag der Aufhebung liegt.

„Durch das KMU-FG 2006 erfolgt ab 2007 eine Anhebung der Kleinunternehmergrenze in der Umsatzsteuer. Die Kleinunternehmergrenze bei der Umsatzsteuer wird von bisher EUR 22.000 (EUR 26.400 brutto bei 20% USt) netto auf EUR 30.000 netto (EUR 36.000 brutto bei 20% USt) angehoben.“

Für Wirtschaftsjahre, deren Bilanzstichtag vor dem Tag der Aufhebung liegt, sind die entsprechenden Bestimmungen „noch“ anzuwenden. Eine verfassungskonforme Ausgestaltung der Wertpapierdeckung für die Pensionsrückstellung ist jedoch geplant.

2. Umsatzsteuer: Anhebung der Kleinunternehmergrenze

Durch das KMU-FG 2006 erfolgt ab 2007 eine Anhebung der Kleinunternehmergrenze in der Umsatzsteuer. Die Kleinunternehmergrenze bei der Umsatzsteuer wird von bisher EUR 22.000 netto (EUR 26.400 brutto bei 20% USt) auf EUR 30.000 netto (EUR 36.000 brutto bei 20%) angehoben (§ 6 Abs. 1 Z 27 UStG).

Schönheitsfehler der Neuregelung: Da die „EUR 22.000-Grenze“ für den quartalsweisen Voranmeldungszeitraum in § 21 Abs. 2 UStG nicht angehoben wurde, kann ein Unternehmer zwar die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, hat jedoch bei

Überschreiten der „EUR 22.000-Grenze“ im Vorjahr eine monatliche (!) Umsatzsteuervoranmeldung einzureichen. Möglicherweise erfolgt hier noch eine gesetzliche Anpassung. Im Übrigen ist bei Überschreiten eines Jahresumsatzes von EUR 7.500 weiterhin eine jährliche Umsatzsteuererklärung beim Finanzamt einzureichen (§ 21 Abs. 6 UStG).

3. Umsatzsteuer: Faxrechnungen

Die Frist, vorsteuerabzugsberechtigte Rechnungen mittels Fernkopierer (Telefax) übermitteln zu können, wird bis zum Ende des Jahres 2007 verlängert (UStR 2000 Rz 1564 idF Wartungserlass 2006).

4. Elektronische Einreichung des Jahresabschlusses beim Firmenbuch

In Hinkunft sind Jahresabschlüsse von (verdeckten) Kapitalgesellschaften beim Firmenbuchgericht nicht mehr in Papierform, sondern elektronisch einzureichen (§ 277 Abs. 6 UGB i.d.F. PuG). Die Verpflichtung gilt erstmals für Geschäftsjahre, die am 31.12.2007 enden.

Überschreiten die Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag des einzureichenden Jahresabschlusses nicht EUR 70.000, kann der Jahresabschluss auch in Papierform eingereicht werden. Die Umsatzerlöse sind gleichzeitig mit der Einreichung bekannt zu geben.

Weiters wurden im Rahmen des PuG sowohl die Zwangsstrafen für die Nichtbefolgung der Offenlegungsbestimmungen des § 277 UGB als auch die Zwangsstrafen des § 24 FBG verschärft.

5. „E-Bilanz“

An das Finanzamt müssen derzeit nur die Steuererklärungen elektronisch eingereicht werden (abgesehen von bestimmten Ausnahmen). Für die in § 44 Abs. 1 und 3 EStG genannten Beilagen zu den Steuererklärungen (z.B. Jahresabschlüsse) besteht keine Verpflichtung zur elektronischen Einreichung beim Finanzamt. Die Finanzverwaltung plant jedoch, die elektronische Übermittlung der Jahresabschlüsse fakultativ und unabhängig von der Rechtsform erstmals mit der elektronischen Einrei-

chung der Steuererklärungen für 2006 zu ermöglichen. Die Einreichung wird über FinanzOnline nur im Datenstromverfahren (XML-Dateien) möglich sein.

6. Elektronische Übermittlung des Formulars E 6 samt Beilagen

Ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2006 hat grundsätzlich auch die Abgabe der Steuererklärung im Falle der einheitlichen und gesonderten Feststellung von Einkünften (E 6, E 6a und E 6b) elektronisch zu erfolgen (§ 43 EStG).

7. Verschärfungen durch das Betrugsbekämpfungsgesetz 2006

Das Betrugsbekämpfungsgesetz 2006 sieht eine Reihe von Maßnahmen vor, die die steuer- und zollrechtliche Betrugsbekämpfung unterstützen und effizienter machen sollen. In diesem Zusammenhang wird auch die KIAB (Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung) organisatorisch bei den Finanzämtern angesiedelt. Darüber hinaus wurden mit Wirkung ab 1.1.2007 einige Bestimmungen über die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten in der BAO klargestellt bzw. verschärft (§ 131 BAO). In diesem Zusammenhang wurde auch der Zugang des Finanzamtes zur Schätzungsbefugnis nach § 184 BAO „erleichtert“.

„Erleichterter“ Zugang zur Schätzungsbefugnis

Das Finanzamt ist in Hinkunft nicht nur dann zur Schätzung berechtigt, wenn die Bemessungsgrundlagen nicht ermittelt oder berechnet werden können, sondern auch dann, wenn eine Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht (!) nicht möglich ist (§ 163 Abs 2 BAO). Dies bedeutet, dass bei „mangelnder“ Bereitschaft des Steuerpflichtigen an der Sachverhaltsaufklärung die Ordnungsmäßigkeit der Bücher und Aufzeichnungen in Zweifel gezogen werden kann, und daraus eine Schätzungsbefugnis abgeleitet werden kann. Der „erleichterte“ Zugang zur Schätzungsbefugnis wird noch dadurch unterstützt, dass die Anforderungen an die „Richtigkeit“ und „Vollständigkeit“ ab 1.1.2007 erhöht werden.



Höhere Anforderungen an die Qualität der Bücher und Aufzeichnungen

Bücher und Aufzeichnungen sind in Hinkunft so zu führen, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle vermitteln können. Die einzelnen Geschäftsvorfälle sollen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen (§ 131 Abs. 1 BAO). Dies bedeutet auch für Klein- und Kleinstunternehmer eine umfassende Dokumentationspflicht – und auch Aufbewahrungspflicht – der Grundaufzeichnungen!

Geschäftsfallbezogene Aufzeichnung der Bareingänge und Barausgänge

Weiters sollen alle Bareingänge und Barausgänge in den Büchern oder in den Büchern zugrunde liegenden Grundaufzeichnungen täglich einzeln

(!) festgehalten werden. Auch Einnahmen-Ausgaben-Rechner sollen alle Bar-einnahmen und Barausgaben einzeln festhalten (§ 131 Abs. 1 Z 2 BAO).

Diese erhöhten Anforderungen werden z.B. bei folgenden Methoden der Lösungsermittlung nicht erfüllt (vgl. Hackl, Das große Gewinnsteuer-Seminar 2006, S. 77):

- Lösungsermittlung durch „Kassasturz“ (Vergleich des Kassastandes am Tagesanfang und am Tagesende);
- Lösungsermittlung durch „Warenstand-Vergleich“ (Vergleich des Warenbestandes am Tagesanfang und am Tagesende);
- Lösungsermittlung aus EDV-Tagesjournal (Berechnung der Tageslosungen aus EDV-Tagesjournal, das lediglich die Tagessumme pro verkauftem Produkt anzeigt).

Das BMF kann jedoch auf Grund einer Verordnungsermächtigung Erleichterungen vorsehen, wenn das Festhalten



der einzelnen Bareingänge und Barausgänge unzumutbar wäre. Mit der „Barbewegungs-VO“ vom 21.11.2006 wurden in bestimmten Fällen vereinfachte Aufzeichnungen (Lösungsermittlung durch Kassasturz) zugelassen. Die wesentlichen Parameter sind:

- ▶ Nettoumsatz bis EUR 150.000/Wirtschaftsjahr/Betrieb;
- ▶ bei Überschreiten der Umsatzgrenze ein Wirtschaftsjahr Zeit zur Umstellung;
- ▶ Toleranzgrenze: Einmaliges Überschreiten der Umsatzgrenze bis 15% innerhalb eines Zeitraumes von drei Wirtschaftsjahren hat keine Folgen; ein Überschreiten bis 15% hat somit erst dann Folgen, wenn dies auch in einem der beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahre erfolgt ist;
- ▶ wenn die Grenze von EUR 150.000 maßgeblich (siehe Toleranzgrenze) überschritten wurde, sind erst ab Beginn des zweiten Wirtschaftsjahres Einzelaufzeichnungen zu führen;
- ▶ Lösungsermittlung durch Kassasturz ist unabhängig von der Umsatzgrenze generell zulässig bei Verkäufen an öffentlich zugänglichen Orten, wenn diese Verkäufe nicht in fest umschlossenen Räumlichkeiten durchgeführt werden;
- ▶ Übergangsregelung: Betriebe, die bisher eine vereinfachte Lösungsermittlung vorgenommen haben, werden bei Überschreiten der Umsatz-

grenze in den Wirtschaftsjahren 2005 und 2006 frühestens mit 1.1.2008 zu Einzelaufzeichnungen verpflichtet. Betriebe, die schon bisher Einzelaufzeichnungen geführt haben und die Umsatzgrenze von EUR 150.000 im Wirtschaftsjahr 2006 überschritten haben, sind 2007 und 2008 nicht berechtigt eine vereinfachte Lösungsermittlung vorzunehmen.

Anforderungen an Datenträgersysteme

Bei der Verwendung von Datenträgern sollen Eintragungen oder Aufzeichnungen nicht in einer Weise verändert werden können, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr ersichtlich ist. Eine Überprüfung der vollständigen, richtigen und lückenlosen Erfassung aller Geschäftsvorfälle, beispielsweise durch entsprechende Protokollierung der Datenerfassung und nachträglicher Änderungen, soll möglich sein (§ 131 Abs. 1 Z 6 BAO).

Überprüfbarkeit von Summenbildungen

In Hinkunft ist auch dafür Vorsorge zu treffen, dass Summenbildungen, welche im Rechenwerk mit ihrem Gesamtwert aufgenommen werden, nachvollziehbar sind (§ 131 Abs. 2 BAO). Gemeint sind z.B. Summenbildungen von verdichteten Zahlen beim Aufbuchen von Bankbewegungen.

Wiedergabe aller Geschäftsvorfälle bei Verwendung von Datenträgern

Werden zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen Datenträger verwendet, so muss die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein und soll durch entsprechende Einrichtungen gesichert werden (§ 131 Abs. 3 BAO).

In Hinkunft sind demnach Datenprotokolle zu führen, aus denen die Entstehung und Abwicklung der einzelnen Geschäftsfälle verfolgt werden können. Dies gilt nicht nur für die EDV-Hauptbuchhaltung, sondern auch für die EDV-geführten Grund- und Nebenaufzeichnungen (z.B. elektronische Registrierkassen). In diesem Zusammenhang stellt sich für den Steuerpflichtigen die Frage, ob Registrierkassen, Schankanlagen und Warenwirtschaftssysteme noch den neuen Anforderungen entsprechen.

8. Gesetzesprüfungsverfahren durch den VfGH

8.1. Begünstigung des § 11a EStG auch für Freiberufler?
Nach der derzeitigen Regelung kann bei Einkünften aus selbstständiger Arbeit, die steuerliche Begünstigung nicht entnommener Gewinne gemäß § 11a EStG nicht in Anspruch genommen werden. Der VfGH hat mit Beschluss

vom 12.6.2006 ein Gesetzesprüfungsverfahren betreffend § 11a EStG eingeleitet. Sollte der VfGH zur Auffassung gelangen, dass der Ausschluss der selbstständigen Einkünfte von der Begünstigung verfassungswidrig ist, so könnten in Hinkunft auch bilanzierende Freiberufler die nicht entnommenen Gewinne mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuern. Aber unabhängig davon, wie das Gesetzesprüfungsverfahren ausgeht, stellt die Einführung des FBiG ab der Veranlagung 2007 (siehe oben) eine steuerlich attraktive Alternative dar.

8.2. Ende des dreifachen Einheitswertes im ErbStG?

Mit Beschluss vom 15.3.2006 hat der VfGH ein Gesetzesprüfungsverfahren betreffend § 19 Abs. 2 und 3 ErbStG, wonach Grundvermögen mit dem dreifachen Einheitswert bewertet wird, eingeleitet. Sollte der VfGH diese Bestimmung ohne „Reparaturfrist“ auf-

„Wurde noch vor der Nationalratswahl laut darüber nachgedacht, die Erbschaftsteuer überhaupt abzuschaffen, so stellt sich jetzt die Frage nach den Plänen der nächsten Bundesregierung.“

heben, dann wäre der gemeine Wert von Grundvermögen die Bemessungsgrundlage für die Erbschafts- und Schenkungssteuer. Der Präsident des VfGH hat jedoch in Aussicht gestellt, dass für den Fall der Aufhebung eine lange Frist für das Außerkrafttreten eingeräumt werden wird. Mit einer Entscheidung des VfGH ist frühestens in der Dezember-Session zu rechnen. Wurde vor der Nationalratswahl noch laut darüber nachgedacht, die ErbSt überhaupt abzuschaffen, so stellt sich die Frage nach den Plänen

der nächsten Bundesregierung. Bei einer Aufhebung der Bestimmung über den dreifachen Einheitswert durch den VfGH sind neben einer Abschaffung des ErbStG noch folgende Varianten denkbar: Erhöhung der Einheitswerte und/oder Erhöhung der Freibeträge für die ErbSt; im schlimmsten Fall belässt es die zukünftige Regierung beim gemeinen Wert als Bemessungsgrundlage.

9. Steuerreformpläne 2007?

Angesichts der neuen politischen Mehrheitsverhältnisse in Österreich bleibt abzuwarten, welche Steuerreformen auf uns in der nächsten Legislaturperiode zukommen werden. Einen Wunschzettel des Berufsstandes gibt es ja schon, nämlich das vom Fachsenat für Steuerrecht der KWT unter der Leitung von Prof. Dr. Karl Bruckner erstellte „Memorandum 2006 der KWT für die nächste Steuerreform“.

lexunited bereichert erfolgreich den juristischen Online-Markt

lexunited, die europaweite Online-Plattform für juristische Fachinformationen, setzt ihren Erfolgskurs weiter fort.

lexunited – online information system GmbH revolutioniert den juristischen Online-Markt. Seit dem Start im Juli dieses Jahres konnte lexunited bereits zahlreiche Großkunden, darunter auch viele Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater, in Wien und sämtlichen Bundesländern gewinnen.

Online-Fachzeitschrift erweitert

Die Online-Fachzeitschrift euro.lexunited, bislang auf aktuelle europarechtliche Fachinhalte spezialisiert, deckt mit tagesaktuellen Leitsätzen zu Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes einen weiteren Aspekt ab. euro.lexunited verschafft damit den Anwendern durch aktuell aufbereitete Fachinformationen entscheidende Wettbewerbsvorteile.

Weiterer Ausbau kurzfristig geplant

Auch das bereits bestehende Informationsangebot im lexunitedSERVICES-Bereich (Firmenbuch, Grundstücksdatenbank, Zentrales Gewereregister, Elektro-



Die beiden Geschäftsführer Mag. Roland Schmid und Dr. Bernd Schauer blicken optimistisch in die Zukunft.

nische Akteneinsicht und § 73a EO-Behelfe) wird durch die Aufnahme des Zentralen Melderegisters (ZMR) und weitere internationale Datenbanken kontinuierlich erweitert. Mag. Roland Schmid, Geschäftsführer für Marketing und Vertrieb, zeigt sich erfreut über die positiven Entwicklungen: „Unsere Produkte erfreuen sich reger Nachfrage. lexunited geht offensichtlich den richtigen Weg, den wir auch zukünftig fortsetzen werden.“

Eine unwiderrufliche Option

Budgetbegleitgesetz. Internationale Schachtelbeteiligung gem § 10 KStG – Übergangsregelung. Von Margit Widinski



ZUR AUTORIN
Mag. Margit Widinski ist Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin bei der BDO Auxilia Treuhand GmbH
widinski@bdo.at

Das Vorliegen einer internationalen Schachtelbeteiligung und deren Rechtsfolgen

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2003 erfolgte eine umfassende Neuregelung der Bestimmungen über die internationale Schachtelbeteiligungen im §10 KStG (Nach Rz 565e KStR 2001 sind fiktive umgründungsbedingte Teilwertkorrekturen erst im Zeitpunkt der Veräußerung steuerwirksam zu berücksichtigen.)

Ab der Veranlagung für 2004 gilt als internationale Schachtelbeteiligung eine Beteiligung, die

- ▶ ein unter §7 Abs. 3 KStG fallender Steuerpflichtiger oder eine sonstige unbeschränkt steuerpflichtige ausländische vergleichbare Körperschaft
- ▶ nachweislich in Form von Kapitalanteilen
- ▶ in Höhe von mindestens 10 Prozent
- ▶ ununterbrochen während eines Zeitraumes von einem Jahr an ausländischen Gesellschaften (Rz 1227 und 1233 KStR 2001) hält.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, sind Gewinnanteile jeder Art von der Körperschaftsteuer befreit.

Nach §10 Abs. 3 KStG bleiben darüber hinaus Veräußerungsgewinne und -verluste sowie sonstige Wertänderungen grundsätzlich steuerneutral. Tatsächliche Vermögensverluste, die bei Liquidation oder Insolvenz der ausländischen Beteiligungsgesellschaft erlitten werden, sind aber insoweit steuerwirksam als diese Verluste die steuerfreien Gewinnanteile, die innerhalb der vergangenen fünf Jahre erzielt wurden, übersteigen. Die derartig gekürzten Verluste sind entsprechend §12 Abs. 3 KStG über sieben Jahre verteilt abzusetzen.



Neben der grundsätzlichen Steuerneutralität besteht aber die Möglichkeit gem §10 Abs. 3 Z 1 ff KStG zur vollständigen Steuerpflicht für die Wertveränderungen der internationalen Schachtelbeteiligung zu optieren. Die (unwiderrufliche) Option ist für das Jahr des Anschaffens oder des Entstehens einer internationalen Schachtelbeteiligung im Rahmen der Körperschaftsteuererklärung abzugeben.

Die Übergangsregelungen zum § 0 Abs. 3 KStG

Während die Neudefinition der internationalen Schachtelbeteiligung und die damit verbundene Steuerfreiheit für alle Gewinnanteile einheitlich ab der Veranlagung 2004 in Kraft getreten ist, sind die neuen Bestimmungen des §10 Abs. 3 KStG in Abhängigkeit von der

Firmenbucheintragung der beteiligten Körperschaft anwendbar. Und zwar für Steuerpflichtige, die vor dem 1. Jänner 2001 in das Firmenbuch eingetragen worden sind („alte Holdinggesellschaften“), ab der Veranlagung 2006 und für Steuerpflichtige, die nach dem 31.12.2000 ins Firmenbuch eingetragen wurden, ab der Veranlagung 2004. Diese sogenannten alten Holdinggesellschaften müssen gemäß §26a Abs. 16 Z 2 KStG nunmehr bei Abgabe der Körperschaftsteuererklärung 2006 erstmalig entscheiden, ob sie für bestehende und vor dem 1.1.2006 erworbene Beteiligungen die Option zur Steuerwirksamkeit ausüben. Wird die Option zur Steuerwirksamkeit nicht ausgeübt, ist eine Nachversteuerung für bis zur Veranlagung 2005 geltend gemachte steuerlich wirksame Teilwertabschreibun-

gen vorzunehmen. Gem § 26a Abs. 16 Z 3 KStG ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem steuerlich maßgebenden Buchwert und den seinerzeitigen Anschaffungskosten jeweils im unmittelbar folgenden Wirtschaftsjahr mit mindestens einem Siebentel und in den jeweils sechs weiteren Wirtschaftsjahren ebenfalls mit mindestens einem Siebentel gewinnerhöhend anzusetzen. Da nach Ansicht der Finanzverwaltung Teilwertabschreibungen in vollem Ausmaß den Buchwert der Beteiligung (unabhängig von der Verteilung auf sieben Jahre bzw. von der steuerlichen Abzugsfähigkeit) vermindern, sieht die Rz 565e der KStR 2001 vor, das bisher nicht verrechnete Siebentelbeträge im Sinne des § 12 Abs 3 KStG und nicht steuerwirksame ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen bei Ermittlung des Nachversteuerungsbetrages unberücksichtigt bleiben.

Die Bedenken des Gerichtshofs richten sich nicht gegen die Grundstückseinheitsbewertung, sondern gegen die Heranziehung veralteter .

Beispiel für Ermittlung des Nachversteuerungsbetrages:

Eine internationale Schachtelbeteiligung wurde im Jahr 1999 um 2.700 erworben. Im Jahr 2003 erfolgte eine Teilwertabschreibung um 700 (steuerlicher Buchwert daher 2.000), von der bisher 3/7tel (2003-2005) steuerlich abgesetzt wurden. Der im Jahr 2006 nach den KStR nachzuversteuernde Betrag beträgt daher 300. Dieser Betrag ist mit mindestens einem Siebentel, das sind 42,86 - beginnend mit dem Jahr 2006 - zu versteuern.

Wird hingegen die Option zur Steuerwirksamkeit ausgeübt, kann gem § 26a Abs. 16 Z 4 KStG anstelle des steuerlichen Buchwertes der Beteiligung der gemeine Wert abzüglich vorgenommener Teilwertabschreibungen am Ende des Wirtschaftsjahres, in dem die Option ausgeübt wurde, angesetzt werden. Diese Bestimmung ist insofern unsystematisch, als der Gesetzgeber auf den gemeinen Wert am Ende des Wirtschaftsjahres, in dem die Option ausgeübt wurde, abstellt, die Wirkung der Optionserklärung aber bereits für das Jahr 2006 eintreten soll. Wird aber der gemeine Wert zum Ende des Optionsjahres ermittelt, sind die Wertveränderungen im Jahr 2006 jedenfalls noch steuerneutral. Rz 565f geht offensichtlich auch von einem Wahlrecht des Steuerpflichtigen aus, da danach der gemeine Wert der Beteiligung mit Beginn des Optionsjahres angesetzt werden kann.

WT.ORGANIZER Die Kanzleiverwaltung für komplexe Anforderungen



Die intelligente Kanzleiverwaltung für Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder
 mehr Effizienz verbessertes Zeitmanagement straffere Arbeitsabläufe



dvo Software Entwicklungs- und Vertriebs-GmbH | Nestroyplatz 1 | A-1020 Wien | e-mail: info@dvo.at | www.dvo.at

Bauherrenmodell und Vorsorgewohnung

Die krisensichere Immobilienveranlagung. Von Dkfm. Dr. Michael Wilhelm, Steuerberater

Immobilien werden seit jeher als sinnvolle Beimischung zu einem renditeorientierten Vermögensportfolio gezählt, da diese Investments, auch in schwierigen Börsenjahren, solide Erträge erwirtschaften haben und Immobilien als klassische Sachwerte als Zukunftsvorsorge optimal geeignet erscheinen. Die Investition in Immobilien kann in unterschiedlichsten Formen erfolgen, (Immobilienfonds, Eigentumswohnung, Aktie, Miteigentum, etc.) und hängt von den jeweiligen Vorstellungen und Möglichkeiten des einzelnen Investors ab.

Beim Bauherrenmodell erwerben ein bzw. mehrere Anleger gemeinschaftlich ideale Miteigentumsanteile an einem Altbau, der nach einer Totalsanierung langfristig vermietet wird. Die Mieteinnahmen fließen nach Abdeckung der laufenden Kosten und Tilgung des Fremdkapitals den Anlegern im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile zu. Auf Grund von landesgesetzlichen Förderungen der Wohnhaussanierung können die Investitionskosten gesenkt werden, und die Wohneinheiten zu geringeren Mieten angeboten werden als am freien Markt üblicherweise verlangt wird, wodurch ein Leerstellungsrisiko gesenkt werden kann.

Bei der Vorsorgewohnung erwirbt der Anleger in der Regel an einem bereits errichteten Gebäude Wohnungseigentum. Auch diese Wohneinheit wird langfristig vermietet, doch gibt es in der Regel für dieses Objekt meist keine Förderungen. Diese Wohnung wird daher zum „ortsüblichen Preis“ angeboten, wodurch ein höheres Vermietungsrisiko gegeben ist.

In steuerlicher Hinsicht liegt beim Bauherrenmodell eine „große Vermietung“ im Sinne der Liebhaberei VO vor,

was unter anderem bedeutet, dass innerhalb von 25 Jahren (maximal 28 Jahre ab erstmaligem Anfall von Aufwendungen) ein Totalüberschuss erwirtschaftet werden muss, um nicht als Liebhaberei eingestuft zu werden. Diese Gefahr droht bei der Vorsorgewohnung bereits nach 20 Jahren (maximal 23 Jahre ab erstmaligem Anfall von Aufwendungen), da die Eigentumswohnung nach der Liebhaberei VO unter die „kleine Vermietung“ fällt.

Beim Bauherrenmodell wird nach Prüfung der Bauherreneigenschaft nach „großer oder kleiner Bauherr“ unterschieden, je nachdem ob die Bauherrenkriterien sowohl nach Bauherrn VO als auch Bauherrenenerlass (großer) oder nur

Bauherrenmodell oder Vorsorgewohnung – aus steuerlicher Sicht bestehen große Unterschiede.

nach Bauherrn VO (kleiner) erfüllt werden. Der wesentliche Unterschied liegt in der Grunderwerbsteuer (beim großen Bauherren nur GrESt von den Anschaffungskosten aber keine GrESt von den Baukosten) und einer rascheren Absetzbarkeit von Nebenkosten (Grundkonzeption, Steuerberatung, Finanzierung, Vermittlung, Werbung, etc.). Während der große Bauherr diese Kosten als Werbungskosten gem. § 19 EStG teilweise sofort absetzen kann, darf der kleine Bauherr diese Kosten nur im Höchstmaß von 25% beschleunigt abschreiben (Inkludierung in die Afa gem. § 28 Abs. 2 u. 3 EStG.). Der Käufer einer Vorsorgewohnung ist üblicherweise kein Bauherr, da er eine bereits fertige

Wohnung ankauft und davon Grunderwerbsteuer zu bezahlen hat.

Beim Bauherrenmodell kann der Herstellungsaufwand gem. § 28 (3) beschleunigt auf 15 Jahre abgeschrieben werden (Vorsorgewohnung 67 Jahre), wodurch in den ersten Jahren Verluste entstehen, die mit anderen positiven Einkünften ausgeglichen werden können.

Gravierende Unterschiede sind auch bei der Übertragung der Immobilie zu sehen. Während bei der Vorsorgewohnung ein Gewinn aus der Veräußerung der Immobilie in der Regel nur innerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist der Einkommensteuer unterliegt, erhöht sich die Spekulationsfrist beim Bauherrenmodell auf 15 Jahre, soweit Herstellungsaufwendungen in Teilbeträgen gemäß § 28 Abs. 3 EStG abgesetzt wurden. Darüber hinaus sind die in den letzten 15 Jahren vor der Übertragung unter Lebenden (Verkauf, Schenkung) in Anspruch genommenen 15tel Absetzungen nachzuversteuern (besondere Einkünfte), so dass eine gänzlich steuerfreie Übertragung erst nach 29 Jahren zum Tragen kommt.

Abschließend muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass für die Entscheidung direkt in Immobilien zu investieren langfristig gesehen in erster Linie die Beschaffenheit der Liegenschaft, die Infrastruktur und die Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel als Kriterium herangezogen werden soll und erst danach die steuerlichen Vor- und Nachteile abzuwägen sind. So gesehen bieten sich das „Bauherrenmodell“ aber auch die Vorsorgewohnung als interessante Anlageformen an, vor allem unter dem Aspekt der Wertbeständigkeit

servicenetzwerk

Die Kolleginnen und Kollegen der **ÖGWT**
Das Service-Netzwerk



Der ÖGWT-Expertenpool

Unsere Experten unterstützen Sie gerne.
Wir verbinden Wissen für unsere ÖGWT-Mitglieder!

Die ÖGWT-Experten

Zwei Meinungen sind immer besser als eine. Unter diesem Aspekt nutzen Sie in Zweifelsfragen die Expertenmeinungen und die unterstützende Beratung der Kollegenschaft, deren Expertisen auf bestimmten Fachgebieten unbestritten sind. Der Austausch an Informationen – und dafür bürgt das ÖGWT-Netzwerk – findet selbstverständlich in höchster Kollegialität statt. Und diese Experten sind es, die allen ÖGWT-Mitgliedern kostenlos in folgenden Fachbereichen zur Verfügung stehen:

BEREICH	EXPERTE FÜR	VORNAME	ZUNAME	E-MAIL	TEL.
Steuern	Altersvorsorge	Peter	BARTOS	bartos@bdo.at	01/537 37-0
Steuern	BAO	Herbert	HOUF	herbert.houf@houf.at	01/2698371-0
Steuern	BAO	Bertram	SCHNEIDER	bertram.schneider@rtg.at	05572/29600
Steuern	BAO	Karl	WASCHER	k.wascher@baumgartner.grienschgl.at	0316/32 20 44-0
Steuern	Einkommensteuer	Karl	BRUCKNER	bruckner@bdo.at	01/537 37-312
Steuern	Einkommensteuer	Johannes	PIRA	pira@mpd.at	0662/63 00 36-0
Steuern	Erbschafts- und Schenkungssteuer	Friedrich	FRABERGER	friedrich.fraberger@chello.at	01/313 32-312
Steuern	Finanzstrafrecht	Klaus	HÜBNER	klaus.huebner@huebner.at	01/811 75-0
Steuern	Finanzstrafrecht	Roman	LEITNER	roman.leitner@leitner-leitner.com	0732/70 93-143
Steuern	Freiberufler – Ärzte	Alexander	HOFER	alexander.hofer@steuer-beratung.at	0316/32 79 41-0
Steuern	Freiberufler – Ärzte	Iris	KRAFT-KINZ	kraft-kinz.iris@medplan.at	01/811 75-260
Steuern	Gastgewerbe	Roland	SCHMIDT	office@rsvwt.at	01/501 87
Steuern	Gebühren/Verkehrssteuern	Richard	GAIER	office@gmc-uniteu.at	01/50 60 40
Steuern	Gemeinschaftsrecht	Thomas	KEPPERT	thomas.keppert@keppert.at	01/587 85 77-0
Steuern	Gemeinschaftsrecht	Michael	TUMPEL	michael.tumpel@JKu.AT	
Steuern	Getränkesteuer	Manfred	WAGNER	manfred.wagner@intercura.at	01/402 40 04
Steuern	Hausdurchsuchungen	Klaus	HÜBNER	klaus.huebner@huebner.at	01/811 75-0
Steuern	Immobilien	Helene	BOVENKAMP	helene.bovenkamp@tpahorwath.com	01/588 35-530
Steuern	Internationales Steuerrecht	Stefan	BENDLINGER	stefan.bendinger@icon-wt.co.at	0732/694 12-9274
Steuern	Internationales Steuerrecht	Alexius	GÖSCHL	agoeschl@deloitte.at	01/53133-0
Steuern	Internationales Steuerrecht	Thomas	HOSP	office@thomashosp.at	0699/10 59 24 07
Steuern	Internationales Steuerrecht	Verena	TRENKWALDER	vtrenkwald@kpmg.at	0732/69 38-2311
Steuern	Internationales Steuerrecht	Margit	WIDINSKI	widinski@bdo.at	01/537 37
Steuern	Kapitaleinkünfte	Horst	BERGMANN	horst.bergmann@rzb.at	01/717 07-1030
Steuern	Kapitaleinkünfte	Ernst	MARSCHNER	emarschner@kpmg.at	0732/6938-2301
Steuern	Konzernsteuerrecht	Karl	BRUCKNER	bruckner@bdo.at	01/537 37-312
Steuern	Konzernsteuerrecht	Barbara	POLSTER-GRÜLL	barbara.polster@tpa.pwc.com	01/50188-3302
Steuern	Konzernsteuerrecht	Verena	TRENKWALDER	vtrenkwald@kpmg.at	0732/69 38-2311
Steuern	Körperschaften Öffentlichen Rechts	Peter	BARTOS	bartos@bdo.at	01/537 37-0
Steuern	Körperschaften Öffentlichen Rechts	Peter	PILZ	peter.pilz@bdograz.at	0316/322708
Steuern	Körperschaften Öffentlichen Rechts	Gottfried	SCHELLMANN	office@schellmann.at	02236/245 40
Steuern	Künstlerbetriebe und Sportler	Brigitte	KALTEIS	dr.kalteis.wtkanzlei@salzburg.co.at	0662/82 23 22
Steuern	Land- und Forstwirtschaft	Karl	WASCHER	k.wascher@baumgartner.grienschgl.at	0316/32 20 44-0
Steuern	Management Buy Out, Stock Options, Venture Capital	Emilie	JANEBA-HIRT	emilie.janeba-hirt@tpa-horwath.com	01/58835-205
Steuern	Non-profit-Bereich	Gerd-Dieter	MIRTL	g.mirtl@proregio.at	0732/609 691-0
Steuern	Non-profit-Bereich	Peter	PILZ	peter.pilz@bdograz.at	0316/322708
Steuern	Non-profit-Bereich	Gottfried	SCHELLMANN	office@schellmann.at	02236/245 40
Steuern	Non-profit-Bereich	Astrid	WIMMER	astrid.wimmer@at.ey.com	0662/20 55-221
Steuern	Pauschalierung	Gerhard	GAEDKE	gerhard.gaedke@steuer-beratung.at	0316/32 79 41-0
Steuern	Sozialversicherung	Alexander	HOFER	alexander.hofer@steuer-beratung.at	0316/32 79 41-0
Steuern	Sozialversicherung	Stefan	STEIGER	info@sv-berater.at	0699/10 71 0 400
Steuern	Sozialversicherung, Arbeitsrecht, Lohnsteuer	Wolfgang	HOFLE	wolfgang.hofle@tpa-horwath.com	01/58835-146
Steuern	Steuerrecht neue EU-Mitgliedsländer	Klaus	BAUER-MITTELEHNER	klaus.bauer-mittlehner@tpa-horwath.com	01/588 35-206
Steuern	Umgründungsrecht	Daniel	MERCANITS	daniel.mercanits@tpa-horwath.com	01/58835-320
Steuern	Umgründungsrecht	Gottfried	SULZ	gottfried.sulz@tpa-horwath.com	01/58835-329
Steuern	Umgründungssteuerrecht	Karl	BRUCKNER	bruckner@bdo.at	01/537 37-312
Steuern	Umgründungssteuerrecht	Michaela	CHRISTINER	mchristiner@kpmg.at	0316/36 37-500
Steuern	Umgründungssteuerrecht	Paul	HUBER	huber@dh.t.at	0662/84 84 71
Steuern	Umgründungssteuerrecht	Petra	HÜBNER-SCHWARZINGER	wt.schwarzinger@utanet.at	01/7122555
Steuern	Umgründungssteuerrecht	Johannes	PIRA	pira@mpd.at	0662/63 00 36-0
Steuern	Umgründungssteuerrecht	Klaus	RABEL	klaus.rabel@bdograz.at	0316/32 27 08
Steuern	Umgründungssteuerrecht	Hans	ZÖCHLING	hzoechling@kpmg.at	01/313 32-259
Steuern	Umsatzsteuer	Johannes	EISL	hannes.eisl@zobli-bauer.at	0662/639 71-0
Steuern	Umsatzsteuer	Gerhard	GAEDKE	gerhard.gaedke@steuer-beratung.at	0316/32 79 41-0
Steuern	Umsatzsteuer	Leopold	KÜHMAYER	leopold.kuehmayer@tpa-horwath.com	01/588 35-541
Steuern	Umsatzsteuer	Paul	MAYR	pmayr@kpmg.at	0732/68 38-2317
Steuern	Umsatzsteuer	Gottfried	SCHELLMANN	office@schellmann.at	02236/245 40

Der ÖGWT-Expertenpool

Netzwerk. Sie sind sich nicht ganz sicher und würden lieber eine zweite Meinung hören?

Wir haben die Lösung, wenn Sie sich an einen unserer ÖGWT-Experten wenden. Allein die Bestätigung der eigenen Meinung wirkt manchmal schon unterstützend, wenn es sich um eine komplexe Materie handelt. Mit unseren Experten werden Sie noch kompetenter und können Ihre Klienten optimal beraten. Der Grundgedanke: Indem wir unser Wissen verbinden, profitieren wir voneinander! Nicht immer besteht die Möglichkeit auf ein Spezialisten-Know-How innerhalb eines Unternehmens zuzugreifen. Genau hier setzt die ÖGWT an. Viele von uns arbeiten als Generalisten und können sich in Expertenpool eines Spezialisten bedienen – ähnlich einem Hausarzt, der einen Facharzt hinzuzieht.

Probieren Sie es aus! Die gesammelte Liste finden Sie auch laufend aktualisiert unter www.oegwt.at. Schreiben Sie Ihren ausgewählten Experten einfach eine E-Mail oder rufen Sie ihn an. Die ÖGWT bietet ihren Mitgliedern das erste Beratungsgespräch kostenlos an.

Spielregeln im ÖGWT-Expertenpool

- Diese fachliche Diskussion – meist fernmündlich geführt – findet unentgeltlich als kollegiales Gespräch statt und dient der Meinungsbildung und dem fachlichen Austausch in der Kollegenschaft.
- Da die Erstauskunft unbürokratisch ohne Dokumentationsaufwand gestaltet werden soll, wird für jegliche Auskunftserteilung die Haftung zur Gänze ausgeschlossen; ausgenommen wären lediglich vorwiegend sachliche Auskunftserteilungen.
- Sollten Sie eine darüber hinausgehende fachliche Expertise wünschen, sind die im ÖGWT-Experten gerne bereit gegen ein zwischen Ihnen zu vereinbarendes Honorar diese Leistung zu erbringen.
- Haben Sie Verständnis, dass umfangreiche, komplexe Sachverhalte dazu führen könnten, dass Ihr Fall den Rahmen der kollegialen Diskussion übersteigt.

dvo Software präsentiert die Kanzlei der Zukunft!

Das mit der Investition in teure Hard- und Software die Sorgen in der Kanzlei oft erst beginnen, ist mittlerweile fast eine Binsenweisheit. Denn komplexe IT-Lösungen haben einen hohen Administrations- und Wartungsaufwand, der von kanzleinterne Mitarbeitern kaum mehr zu bewältigen ist. Immer mehr Unternehmen schwören daher auch in Sachen IT auf Auslagern und Mieten – ganz unkompliziert über Internet. Dabei stellen externe Dienstleister Computerprogramme und Anwendungen im Web inklusive Administration und Pflege zur Verfügung. Neben einer beträchtlichen Kosten- und Ressourcensparnis hat der online Zugriff den großen Vorteil, dass alle wichtigen Daten jederzeit und an jedem Ort verfügbar sind. Das bedeutet mehr Flexibilität, höhere Servicekompetenz und letztlich Produktivitätssteigerung für jeden einzelnen Mitarbeiter.

Auch dvo Software bietet ihren Kunden ab sofort zwar mobile Anwendungen. Das der eingesetzten Technologie sind die angebotenen Dienste einfach, unkompliziert

und sehr günstig, da die Investition in Hard- und Software je nach Service teilweise bzw. komplett entfällt. Die Services entsprechen selbstverständlich den höchsten Sicherheitsstandards, der Zugriff wird mehrfach kontrolliert, die Übertragung läuft verschlüsselt und die Speicherung erfolgt in einem Hochsicherheits-Rechenzentrum.

Bei dem Service dvo.online Programmzugriff stellt dvo Software sämtliche (aktuellen und erwarteten) dvo Programme auf dem Server zur Verfügung. Die für den Webzugriff verfügbaren Programme sehen wie eine lokale Anwendung aus und funktionieren auch so, als wären sie am eigenen Rechner installiert. Mit dem Unterschied, dass die Programme um einiges schneller sind als gewohnt, denn die Leistung bringen extrem starke Rechner im Rechenzentrum. Durch den online Programmzugriff werden auch verschiedene Arbeitstechniken möglich, die bisher undenkbar waren. So können beispielsweise Steuerberater und Klient direkt und zeitgleich am selben

Datenbestand arbeiten. Auch Probleme mit unterschiedlichen Programmversionen werden obsolet.

Unter dem Namen dvo.online Kanzlei stehen nicht nur die dvo-Anwendungen auf dem dvo-Server im Rechenzentrum zur Verfügung, sondern alle Office- oder andere gewünschte Programme. Auch in diesem Fall merkt der Benutzer nicht, dass es sich um keine lokale Anwendung handelt. Der Dienst ist sehr flexibel und ermöglicht transparente Kosten, die deutlich günstiger sind, als der Kauf neuer Hard- und Software.

Bei beiden Diensten bringt der dvo-Server die gesamte Rechenleistung auf, das Endgerät dient nur als Anzeige der Anwendungsoberfläche. So können auch ältere Geräte oder kostengünstige, platzsparende Thin Clients verwendet werden, womit auch die Betreuung der lokalen EDV um einiges einfacher und billiger wird. Tatsächlich sind für den Zugriff nur ein Webbrowser und eine funktionierende Internetverbindung notwendig.



Fragen beantwortet Frau Benedict unter 01/544 69 79-745, r.benedict@dvo.at, www.dvo.at

Die ÖGWT-Experten

BEREICH	EXPERTE FÜR	VORNAME	ZUNAME	E-MAIL	TEL.
Steuern	Umsatzsteuer	Richard	SCHWEISGUT	schweisgut@mynet.at	05442/638 39
Steuern	Umsatzsteuer	Christine	SONNLEITNER	christine.sonnleitner@at.pwc.com	01/501883630
Steuern	Umsatzsteuer	Michael	TUMPEL	michael.tumpel@JKU.AT	
Steuern	Unternehmensbesteuerung	Alois	PIRCHER	pircher@treuhand-union.at	0512/58 96 63
Steuern	Unternehmensbesteuerung	Bertram	SCHNEIDER	bertram.schneider@rtg.at	05572/29600
Steuern	Unternehmensbesteuerung	Verena	TRENKWALDER	vtrenkwald@kpmg.at	0732/69 38-2311
Steuern	Unternehmensbesteuerung	Margit	WIDINSKI	widinski@bdo.at	01/537 37
Steuern	Unternehmensbesteuerung – KMU	Johann Matthias	WIEDLROITHER	office@mondsee-treuhand.at	06232/40 80
Steuern	Unternehmensnachfolge	Hanno	WOBISCH	wobisch.wt@aon.at	02842/521 57-0
Steuern	Unternehmensnachfolge	Erich	WOLF	wt.stb@wolf-partner.at	03112/55 15
Steuern	Verene	Walter	MIKA	walter.mika@steirer-mika.at	01/535 50 25
Steuern	Vermietung und Verpachtung	Helene	BOVENKAMP	helene.bovenkamp@tpahorwath.com	01/588 35-530
Steuern	Vermietung und Verpachtung	Walter	STINGL	stingl@stingl.cc	01/604 01 51-0
Steuern	VwGH / VFGH Beschwerden	Thomas	KEPPERT	thomas.keppert@keppert.at	01/587 85 77-0
Steuern	Wanderhandel	Karl	SCHOLIK	kanzlei@scholik.at	01/877 13 69
Standesangelegenheiten	Berufsrecht	Paul	HAASE	p.haase@grazertreuhand.at	0316/4780100
Standesangelegenheiten	Berufsrecht	Roland	HERNETH	rherneth@kpmg.at	01/31373-0
Standesangelegenheiten	Haftung	Roland	HERNETH	rherneth@kpmg.at	01/31373-0
Standesangelegenheiten	Haftung	Manfred	WAGNER	manfred.wagner@intercura.at	01/402 40 04
Recht	Europarecht	Michael	TUMPEL	michael.tumpel@JKU.AT	
Recht	Gesellschaftsrecht	Werner	LECHNER	w.lechner@Skgt.at	07612/77005
Recht	Gesellschaftsrecht	Gerd-Dieter	MIRTL	g.mirtl@proregio.at	0664/15 18 041
Recht	Gesellschaftsrecht	Gunter	NITSCHKE	gunter.nitschke@uni-graz.at	0316/3803330
Recht	Gesellschaftsrecht (bei Umgründungen)	Markus	HEIDINGER	mheidinger@wolftheiss.com	01/515105060
Recht	Gesellschaftsrecht (Vertragsgestaltung bei Gründung, Umgründung, Firmenbuchrecht)	Johannes	PIRA	pira@mpd.at	0662/63 00 36-0
Recht	Gewerberecht (bei Umgründungen)	Markus	HEIDINGER	mheidinger@wolftheiss.com	01/515105060
Recht	Gewerberecht (UWG, Marken-, Muster-, Patent- und Urheberrecht)	Gunter	NITSCHKE	gunter.nitschke@uni-graz.at	0316/3803330
Recht	Handelsrecht	Gerd-Dieter	MIRTL	g.mirtl@proregio.at	0664/1518041
Recht	Handelsrecht	Gunter	NITSCHKE	gunter.nitschke@uni-graz.at	0316/3803330
Recht	Handelsrecht, Wirtschaftsprüfung, Bankprüfung, Sonderprüfungen	Thomas	SCHAFFER	thomas.schaffer@pahorwath.com	01/58835-626
Recht	IAS	Christoph	DENK	christoph.denk@steuer-beratung.at	0316/327-941-0
Recht	IAS	Gerhard	MARTERBAUER	gmarterbauer@deloitte.at	01/58854-4600
Recht	Insolvenz	Sabine	KANDUTH-KRISTEN	sabine.kanduth-kristen@uni-klu.ac.at	0676/332 06 58
Recht	Insolvenz	Herbert	KOFLER	herbert.kofler@uni-klu.ac.at	0463/270040
Recht	Insolvenz (Besteuerung)	Peter	PILZ	peter.pilz@bdograz.at	0316/322708
Recht	Rechnungslegung	Wilhelm	FRICK	wilhelm@frick.cc	01/688 00 44
Recht	Rechtsformgestaltung	Sabine	KANDUTH-KRISTEN	sabine.kanduth-kristen@uni-klu.ac.at	0676/332 06 58
Recht	Stiftung	Helene	BOVENKAMP	helene.bovenkamp@tpahorwath.com	01/588 35-530
Recht	Stiftung	Karl	BRUCKNER	bruckner@bdo.at	01/537 37-312
Recht	Stiftung	Harald	GLOCKNITZER	harald.glocknitzer@huebner.at	01/81175-63
Recht	Stiftung	Werner	LECHNER	w.lechner@Skgt.at	07612/77005
Recht	Stiftung	Astrid	WIMMER	astrid.wimmer@at.ey.com	0662/20 55-221
Recht	Zivil- und Schadenersatzrecht	Bettina	KNÖTZL	bknötzl@wolftheiss.com	01/515105200
Recht	Zollrecht	Gottfried	SHELLMANN	office@schellmann.at	02236/245 40
Interdisziplinäres	Betriebswirtschaftliche Beratung – KMU	Johann Matthias	WIEDLROITHER	office@mondsee-treuhand.at	06232/40 80
Interdisziplinäres	Coaching	Michael	KOWARIK	michael.kowarik@kowarik.at	01/892 00 55
Interdisziplinäres	Elektronische Steuererklärung	Reinhard Rudolf	MAYRHOFER	r.mayrhofer@wirtschaftsexperte.at	07662/60 00-0
Interdisziplinäres	FinanzOnline	Walter	MIKA	walter.mika@steirer-mika.at	01/535 50 25
Interdisziplinäres	Gründungsberatung – Ungarn	Johann Horst	FUCHS	plan@johannfuchs.at	02627/477 12
Interdisziplinäres	Kanzleikauf	Paul	HAASE	p.haase@grazertreuhand.at	0316/4780100
Interdisziplinäres	Kanzleikauf – Zusammenschlüsse	Klaus	HÜBNER	klaus.huebner@huebner.at	01/811 75-0
Interdisziplinäres	Leasing	Gerhard	MARTERBAUER	gmarterbauer@deloitte.at	01/58854-4600
Interdisziplinäres	Marketing	Klaus	HÜBNER	klaus.huebner@huebner.at	01/811 75-0
Interdisziplinäres	Marketing	Sabine	KOSTERSKI	sabine.kosterski@scriba.at	0676/7854980
Interdisziplinäres	Marketing für Wirtschaftstreuhänderberufe	Stefan	LAMI	stefan@stefanlami.com	05442/62670
Interdisziplinäres	Mediation	Karl	HEISSENBERGER	iso9000@heissenberger.co.at	02236/449 79-20
Interdisziplinäres	Mediation	Klaus	HÜBNER	klaus.huebner@huebner.at	01/811 75-0
Interdisziplinäres	Mediation	Michael	KOWARIK	michael.kowarik@kowarik.at	01/892 00 55
Interdisziplinäres	Sachverständige	Thomas	KEPPERT	thomas.keppert@keppert.at	01/587 85 77-0
Interdisziplinäres	Unternehmensbewertung	Klaus	RABEL	klaus.rabel@wdograz.at	0316/322708
Interdisziplinäres	Unternehmensbewertung	Geiserich	TICHY	gtichy@isis.wu-wien.ac.at	01/531 35-101
Interdisziplinäres	Wissensmanagement	Wolfgang	STEINMAURER	wolfgang.steinmaurer@atreus.at	0732/662844

Gelungenes Update

KollegenInfo. Das Wissen für WP auf den letzten Stand gebracht – alles Wichtige an einem Tag – das war das Ziel dieser neuen Veranstaltung am 9. November 2006.

Als Folge der Bilanzskandale der vergangenen Jahre wurden sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene die für alle Wirtschaftsprüfer maßgeblichen Rechtsvorschriften und Berufsgrundsätze erheblich verschärft. Auf nationaler Ebene hat diese Entwicklung mit der Einführung eines verpflichtenden externen Qualitätssicherungssystems durch das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz sowie mit der Verschärfung der Unvereinbarkeitsbestimmungen für Wirtschaftsprüfer und der Einführung einer internen Wirtschaftsprüferrotation durch das Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2005 einen neuen Höhepunkt erreicht.

Parallel dazu haben die eine enorme Entwicklungsdynamik aufweisenden internationalen Rechnungslegungs- und Prüfungsvorschriften (IAS/IFRS und ISA) eine immer größere Relevanz für die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer. Es ist zu erwarten, dass für alle Abschlussprüfer in der EU voraussichtlich ab 2008 die International Standards on Auditing (ISA) zu den österreichischen Vorschriften verpflichtend sind.

Dieser rasanten Entwicklung trägt auch das neue Fachgutachten des Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision der KWT über die Durchführung von Abschlussprüfungen (KFS/PG 1) Rechnung, das seit Juli 2006 in Entwurfsform (mit einem Umfang von 77 Seiten!) vorliegt und noch heuer verabschiedet werden soll. Zur Unterstützung aller in kleineren und mittleren WP-Kanzleien tätigen Wirtschaftsprüfer bei der praktischen Bewältigung dieser rasanten Entwicklungen hat die ÖGWT erstmals das Seminar **UPDATE WIRTSCHAFTSPRÜFUNG 2006** veranstaltet.

Exzellente Experten aus der WP-Praxis (Prof. Dr. Karl Bruckner, Mag. Müller, Mag. Prachner, Mag. Marterbauer, Mag. Schober, Mag. Houf und Dr. Krassnig) brachten den



Teilnehmern aus ganz Österreich an einem Tag alles Wichtige für die bevorstehende Prüfungsaison – mit Tipps für die Praxis – näher. Im Anschluss gab es die Möglichkeit, Details über die Prüfungs-Software der Firma DATEV zu erfahren, welche vor allem auch kleineren WP-Kanzleien bei der Umsetzung der bis Ende 2010 zu erfüllenden neuen Qualitätsanforderungen eine wichtige Unterstützung bieten kann.

Der Dank für die Initiative, ein solches Seminar anzubieten, geht an die Kollegen Karl Bruckner, Gerhard Marterbauer und Eva Pernt. Nicht unerwähnt soll der Umstand bleiben, dass die Referenten der großen WP-Gesellschaften, welche sich im Rahmen ihrer Mitarbeit in internationalen und nationalen Fachgremien mit diesen Themen intensiv beschäftigen, nicht nur ihr Fachwissen, sondern auch ihre praktischen Erfahrungen weiter gegeben haben. Nur die Gemeinschaft aller WPs kann für die Qualität des Berufsstandes garantieren – und diese Veranstaltung war ein gutes Beispiel dafür.

Alles Wichtiges an einem Tag!
WP-Experten
Bruckner (links),
Marterbauer
(Mitte) und Müller
(rechts). Falls Sie
an umfangreichen
Unterlagen interessiert
sind, können Sie diese unter
kollegeninfo@pernt.at zum
Preis von EUR 50,-
plus Versandkosten
und 10% USt bestellen.



Intranet für WT-Kanzleien
 Einfach. Sicher. Schnell.
 online-DEMO
www.iwis.at
 Wissensmanagement für WT-Kanzleien
 Führer & Baumgarten InterNet Applications OEG
 A-2000 Stranerau, Schießstattgasse 7
 Tel. 02266/609494, Fax. 02266/609444
 E-Mail: vertrieb@iwis.at, Internet: www.iwis.at

Internes Wissens- & Informations System
Wissensmanagement
 mit spezialisierter WT-Software

officetools

Neue Produkte, Services und Trends. Von Karin Pollack



Nicht billig, aber schön

Laptop. Sonys VAIO Mini-Notebook ist ein Datensafe.

Die wichtigen Gegenstände im Leben sollten sorgfältig gestaltet sein. Für alle, die den Großteil des Tages vor dem Computer verbringen, gilt das ganz besonders. Die neuen VAIO TX3-Notebook-Modelle (1,20 GHz-Intel Core-Prozessor, 80 GB Festplatte, 1024 MB Arbeitsspeicher und 11,1 Zoll Widescreen-Display) aus Leichtbaumaterialien sind Laptops der Spitzenklasse, für die Sicherheit sorgt das integrierte TPM-System, das nur mit Fingerabdruck Zugang gewährt. **Preis: 2099 bis 2599 Euro.**

Zur Hand gehen

Zubehör. Logitechs kabellose Tastatur diNovo Edge ist flach und tatsächlich komfortabel.

Natürlich tut es eine normale Tastatur auch: doch die angeblich fortschrittlichste Tastatur der Welt eröffnet beim Surfen durch Websites und Dokumente eine ganz neue Dimension. Dank innovativem Touchpad scrollt man in Sekundenschnelle mit nur einer Fingerbewegung durch – zum Beispiel – Excel-Sheets und macht dank präziser Steuerung punktgenau halt. Unter den Tasten arbeitet ein extrem empfindlicher Mikromechanismus, kabellos ist das alles dank Bluetooth und sogar die Aufladestation ist ein Blickfang. **Preis: 199 Euro.**



Mobile Zweigstelle

Smartphone. Palms Treo 750v vereint Telefon, E-Mail, SMS/MMS und Internet.



Niemand nutzt alle Funktionalitäten seines Handhelds, aber es ist gut zu wissen, dass man es machen könnte, wenn man nur wollte. Mit dem Treo 750v ist Palm ein Rundumschlag gelungen. Das Gerät auf Basis der Windows Mobile-Plattform lässt sich als Außenstelle des PCs einrichten. Damit hat man unterwegs Zugriff auf den E-Mail-Account in der Firma und kann jedes Word-, Excel- und Powerpoint- und PDF-Dokument unterwegs abrufen, Multimedia mit Kamera, Video und Musik sind ebenfalls an Bord. **Preis: 299 Euro bei Erstanmeldung.**

Zweites Rückgrat

Büromöbel. Zwei italienische Designer haben für Vitra einen ergonomisch vorbildlichen Bürosessel entworfen.



Vom medizinischen Standpunkt betrachtet ist Sitzen nicht besonders gesund, vor allem zu viel Sitzen verursacht mit den Jahren Rückenbeschwerden. Um Sitzen „dynamischer“ zu machen haben Mario und Claudio Bellini „HeadLine“ für Vitra entworfen: Beim Zurücklehnen wird die obere Wirbelsäule entlastet, der Nacken kann entspannen, zugleich sorgt die Lumbalstütze für die Unterstützung des unteren Rückens. Weil alles an diesem Bürosessel beweglich ist, kann man auf HeadLine „bewegtes Sitzen“ erleben. **Preis: 710 Euro.**

Dampfende Technik

Meeting. Der Elektronikriese Philips baut auch Maschinen für Aroma.



Sagen wir doch, so wie es ist: Kaffee ist mittlerweile längst auch ein Aushängeschild für Stilbewusstsein geworden. Ein aromatischer Espresso schmeckt vielen längst besser als Filterkaffee aus der Thermoskanne. Philips Senseo bereitet Espresso, Cappuccino und Co. mit einem innovativen Brühsystem, die Kaffeepads kommen vom zweitgrößten Röster der Welt Douwe Egberts. Preis je nach Ausführung: **ab 79,99 Euro.**



Bauherrenmodell Nr. 266
Wohn- und Geschäftshaus 1120 Wien,
Tivoligasse 21 / Bonygasse 42

Nach Abschluss der Sanierungs- und Ausbaurbeiten stehen ab März 2009 auf einer Nutzfläche von rd. 3.300 m² zwei Geschäftslokale, zwei Büroeinheiten, 34 bestens ausgestattete Wohnungen zwischen 38 m² und 95 m² sowie 27 Garagenplätze zur Vermietung zur Verfügung.

Sichern sie sich jetzt ihren Miteigentumsanteil!



werte mit bestand

Das ifa - Bauherrenmodell.

Sicherheit vom Marktführer mit dem Vorteil erhöhter Nettoerträge.

- Förderung gemäß Wohnhaussanierungsgesetz
- begünstigte 1/15-A/A für Herstellungsaufwendungen
- sofort absetzbare Werbungskosten in der Investitionsphase
- Risikostreuung durch Mieterpoolregelung
- leichte Vermietbarkeit durch attraktive Mieten gemäß Wohnhaussanierungsförderung
- persönliche Grundbucheintragung

Und das ohne persönliches Engagement des Anlegers. Dafür steht das umfassende Leistungsspektrum der ifa - Finanzgruppe, die für professionelle Vermietung, Verwaltung und laufende Betreuung sowohl während der Investitions- als auch der Ertragsphase sorgt.

Informationen, die sich rechnen:

ifa Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft
Mag. Harald Kitzberger, Grillparzerstraße 18 - 20, 4020 Linz
Tel.: 0732/66 08 47 - 231; Fax: 0732/66 08 47 - 9231
e-mail: harald.kitzberger@ifa.at; web: www.ifa.at



Mehr Wissen!

1 Ein wertvolles Praxisbuch

In Wissensmanagement für Steuerberater zeigen die Praxis erfahrenen Autoren am Beispiel der Erstellung von Jahresabschlüssen, wie diese durch den Einsatz von Wissensmanagement optimiert werden können. Anhand konkreter Beispiele aus dem Kanzleialltag werden die Potenziale des Wissensmanagements für Steuerberater aufgezeigt. Nach einer einleitenden Auseinandersetzung mit den Begriffen Wissen, Management und Systemdenken werden die Instrumente des Wissensmanagements mit Hilfe der Kontendurchsicht erläutert, die bei der Erstellung von Jahresabschlüssen erforderlich ist. Ein wertvolles Praxisbuch für Steuerberater, die Ihre Jahresabschlüsse wirklich optimieren wollen!
Steinmaurer, Schlager, Wissensmanagement für Steuerberater am Beispiel Jahresabschlusserstellung, Linde Verlag, 1. Auflage 2006, 288 Seiten, Hardcover, EUR 68,- ISBN-13 978-3-7143-0070-3 ISBN-10 3-7143-0070-8.

Steuerspartipps

2 Was ist neu 2007?

Die 6. Auflage bietet wieder den schnellsten Überblick über alle neuen Steuerspar- und Abschreibungsmöglichkeiten für Arbeitnehmer und Freiberufler. Tipps zur Durchführung der Arbeitnehmeranmeldung können sofort umgesetzt werden. Rasch und verständlich wird erklärt, was steuerlich geltend gemacht werden kann, was als Sonderausgabe anerkannt wird und welche außergewöhnliche Belastungen es gibt. Viele Beispiele informieren über „Schlupflöcher“ zum Sparen. Ganz einfach nachvollziehbar: So



funktioniert das Finanz-Online-Verfahren! PLUS: Spezielle Ratschläge für Investoren: Wie soll Kapital steuer-optimal angelegt werden? „Was ist neu 2007“ informiert topaktuell über alle Steuer-Neuigkeiten. Im Kapitel „Was Sie 2006 noch erledigen sollten“ erhalten Sie praktische Tipps, um noch schnell im alten Jahr Geld zu sparen. Praktische Übersichten, zahlreiche Rechnungsbeispiele, Tipps und Zusammenfassungen runden diesen Ratgeber ab.
Fischermeister/Kwauka/Mörtl, Steuertipps 2007, 292 Seiten. EUR 18,80. ISBN-10: 3-214-18754-6, ISBN-13: 978-3-214-18754-5

Lückenlos

3 Für alle Jahre

Das gegenständliche Loseblattwerk stellt die Rechtsentwicklung des EStG 1988 lückenlos für alle Veranlagungsjahre dar. Die Autoren behandeln sämtliche Fassungen des EStG 1988 inklusive seiner Durchführungsverordnungen. Zahlreiche instruktive und anwendungsbezogene Beispiele komplettieren die Loseblattausgabe. Mit der vorliegenden 6. Grundlieferung wurden folgende Paragraphen neu aufgenommen:

- § 20 – Nichtabzugsfähige Aufwendungen
- § 28 – Vermietung und Verpachtung
- § 38 – Verwertung von Patentrechten

Wiesner/Atzmüller/Grabner/Leitner/Wanke, EStG – Einkommensteuergesetz, 6. Grundlieferung, Komplettwerk in Mappe inkl. 6. Grundlfg. EUR 297,40. ISBN-10: 3-214-03330-1, ISBN-13: 978-3-214-03330-9. Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

Gut Strukturiert!

4 Beihilfen im Steuer- und Abgabenrecht

Dieses Werk bereitet die Erscheinungsformen und die Voraussetzungen der Vereinbarkeit von Beihilfen im Steuer- und Abgabenrecht für den beihilferechtlich befassen Praktiker aktuell, gut strukturiert und gründlich auf. Es zeichnet sich dabei durch eine enge Orientierung an der Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte und der Anwendungspraxis der Kommission aus, deren wesentliche Passagen im Originalwortlaut wiedergegeben und vom Autor in Beziehung zum Gesamtsammenhang gesetzt werden.

Die vorgeschlagenen Lösungsansätze für aktuell offene Fragen sind daher durchwegs fest in der Gemeinschaftsrechtsprechung verwurzelt. Im Steuerbereich beispielsweise zur Beurteilung der Kompensationsfähigkeit von Daseinsvorsorgeleistungen, der Systemkonformität von Steuervergünstigungen, von Verschonungssubventionen oder der kausalen Verbindung zwischen Budgetbelastung und Begünstigung als Anwendungsvoraussetzung des Beihilfeverbots.

Im Bereich der parafiskalischen Abgaben werden endlich schlüssige Definitionen gegeben, die staatliche Zurechnung der Begünstigungswirkung von parafiskalischen Systemen und die Bedeutung des Beihilfeverbots für die Abgabenerhebung erläutert. Ein detailliertes Stichwortverzeichnis und Kurzübersichten zu Beginn jedes Kapitels erlauben dem Leser dabei jeweils eine rasche und problemorientierte Sichtung der für ihn wesentlichen Passagen.

Thomas Jaeger, „Beihilfen durch Steuern und parafiskalische Abgaben“, 603 Seiten; broschiert, EUR 68,80. ISBN-10: 3-7083-0395-4, ISBN-13: 978-3-7083-0395-6.

Über die Grenzen

Wissensmanagement. Wie soll man mit seinem Wissen richtig umgehen? Gedanken zur Wissensbewirtschaftung. Von Wolfgang Steinmaurer



ZUM AUTOR
Univ.-Lektor
Mag. Dr. Wolfgang Steinmaurer ist
Wirtschaftsprüfer und Steuer-
berater

wolfgang.steinmaurer@atrus.at

Wissen ist etwas Höchstpersönliches und daher keiner Verallgemeinerung zugänglich. Auch wenn oft von der „richtigen“ Anwendung des Wissens die Rede ist, es gibt keine „richtige“ oder „falsche“ Anwendung. Hier soll erreicht werden, sich Gedanken darüber zu machen, wie man mit seinem Wissen umgeht. Wie geht es Mitarbeitern und uns selbst mit dem Wissen, das wir uns in unserer bisherigen Berufslaufbahn angeeignet haben?

- Stoßen wir nicht oft an die Grenzen unseres Wissens?
- Würde es nicht mehr Spaß machen, mit anderen sein Wissen auszutauschen?
- Könnte man durch die gemeinsame Nutzung des Wissens nicht mehr erreichen?

Wer die obigen Fragen mit „ja“ beantwortet, wird sich in der Folge mit den Themen der lernenden Organisation, der Wissensbewirtschaftung und der Wissensnutzung auseinandersetzen haben. Wer die obigen Fragen mit „nein“ beantwortet, wird alleine bleiben und es in Zukunft schwerer als andere haben.

Lernende Organisation

Natürlich ist es so, dass Menschen miteinander mehr erreichen können als alleine, aber wieso tun sie es dann nicht? Diese Frage ist wohl damit zu beantworten, dass die notwendigen Voraussetzungen im Unternehmen nicht vorliegen. Erst, wenn sich das Unternehmen als lernende Organisation versteht und verhält, können diese Voraussetzungen geschaffen werden.

Es ist von besonderer Bedeutung zu wissen, was eine lernende Organisation ausmacht, welche Probleme es auf dem Weg dorthin geben kann und wie diese am besten funktioniert. Die lernende Organisation deckt, als Vorstufe zum Wissensmanagement, jenen Teil desselben ab, der als wesentliche Voraussetzung für den Erfolg von Wissensmanagement gilt, nämlich den sozialen Aspekt. Die lernende Organisation ist der Ort, wo Menschen kontinuierlich ihre Fähigkeiten erweitern, um die Ergebnisse zu erreichen, die sie eigentlich anstre-

ben; wo neue, sich erweiternde Muster des Lernens gefördert werden, so gemeinschaftlich Wünsche offen werden und wo Menschen kontinuierlich lernen, wie man miteinander lernt. Wer dieses Gefühl einmal erlebt hat, Teil einer solchen lernenden Organisation zu sein, wird es nicht mehr missen wollen und wird mehr Spaß an und mit seiner Arbeit haben.

Wissensbewirtschaftung

Erst wenn man den Boden für Wissensmanagement aufbereitet hat, sollte man sich mit der Bewirtschaftung des Wissens beschäftigen. Im Zuge der Bewirtschaftung des Wissens gelingt es den teilnehmenden Mitarbeitern mehr aus dem vorhandenen Wissen zu machen als andere. Sie erreichen dies dadurch, dass sie Wissensarbeit verrichten. Dabei wird das

relevante Wissen

- kontinuierlich revidiert,
- permanent als verbesserungsfähig angesehen,
- prinzipiell nicht als Wahrheit, sondern als Ressource betrachtet und
- es ist untrennbar mit Nichtwissen gekoppelt.

Wem es gelingt Wissensarbeit zu verrichten, der wird mehr Spaß an und mit seiner Arbeit haben.

Wissensnutzung

Bei der Nutzung des Wissens wird dieses in konkrete Resultate umgesetzt. Erklärtes Ziel des Wissensmanagements ist es, das vorhandene Wissen zum richtigen Zeitpunkt und am richtigen Ort einsetzen zu können. Probleme bei der Nutzung von Wissen entstehen durch eine unzureichende dokumentarische Aufbereitung der Inhalte, durch ungeeignete technische Infrastruktur oder durch mangelnde Kompetenz der Nutzer im Umgang mit Wissensmanagementsystemen.

Erst die gemeinsame Nutzung des Wissens bringt den entsprechenden Wettbewerbsvorteil für die Kanzlei und den zusätzlichen Nutzen für die Klienten. Wer die Vorteile für die eigene Kanzlei, die positive Reaktion der Klienten und die Sicherheit einer gemeinsamen Vorgangsweise spürt, wird **mehr Spaß an und mit seiner Arbeit** haben.



Rechte im Verfahren

SBH. Hat ein Selbstständiger Buchhalter (oder in weiterer Folge ab 1. Jänner 2007 Selbstständiger Bilanzbuchhalter) Vertretungsrecht im Rechtsmittelverfahren? Von Kristin Pollak



ZUR AUTORIN
Bei Anregungen
und Fragen wen-
den Sie sich an:
kristin.pollak@
kanzleipollak.at

Die Bundesabgabenordnung (BAO 1961) legt fest, dass vor Abgabenbehörden grundsätzlich nur befugte Vertreter geschäftsmäßig vertreten dürfen. Die Befugnisse zur behördlichen Parteienvertretung leiten sich aus der gesamten Rechtsordnung ab, wobei generell zu sagen ist, dass sich aus den anfänglichen dem Berufsstand der Rechtsanwälte vorbehaltenen Vertretungsmonopol im Wesentlichen zunächst die Wirtschaftstreuhänder als weitere zur geschäftsmäßigen Vertretung befugte Berufsgruppe herausgebildet haben.

In gewissen (wenn auch engen) Grenzen stehen Vertretungsbefugnisse also auch Mitgliedern der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Verfügung. Unser Berufsrecht gibt dabei den Rahmen vor. Nach dem nun neu beschlossenen Bilanzbuchhaltungsgesetz (BibuG – Inkrafttreten mit 1. Jänner 2007) ist die Rechtslage nunmehr nach neuem und altem Recht aufzugliedern:



Bisherige Rechtslage

§ 2 Abs. 1 Z 3 WTBG berechtigt den Selbstständigen Buchhalter zur Vertretung in Abgabe- und Abgabestrafverfahren für Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben, ausgenommen die Vertretung vor den Finanzbehörden, den Unabhängigen Verwaltungssenaten und dem Verwaltungsgerichtshof. Hinzu kommt die Berechtigung zur Akteneinsicht auf elektronischem Weg gegenüber den Finanzbehörden im Rahmen seiner Befugnis. Z 4 leg cit berechtigt ihn explizit

zur Vertretung und Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der unterjährigen Umsatzsteuervoranmeldungen einschließlich der zusammenfassenden Meldungen.

Rechtslage ab 1.1.2007

Gem. § 2 Abs. 1 Z 3 Bilanzbuchhaltergesetz ist ein Bilanzbuchhalter berechtigt, die Vertretung in Abgaben- und Abgabenstrafverfahren für Bundesabgaben, Landesabgaben und Gemeindeabgaben, ausgenommen die Vertretung vor den Abgabenbehörden des Bundes, den unabhängigen Verwaltungssenaten, dem unabhängigen Finanzsenat und dem Verwaltungsgerichtshof durchzuführen.

Darüber hinaus darf der Bilanzbuchhalter gem. Z 4 leg cit auch Akteneinsicht auf elektronischem Wege gegenüber den Abgabenbehörden des Bundes im Rahmen seiner Befugnisse nehmen, sowie Rückzahlungsanträge stellen. Ferner ist es ihm gestattet, gem. Z 5 leg cit die Vertretung einschließlich der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Umsatzsteuervoranmeldungen und der Zusammenfassenden Meldungen sowie die Erklärung zur Verwendung von Gutschriften abzugeben.

Schließlich ist der Bilanzbuchhalter gemäß Z 6 leg cit berechtigt, die Vertretung einschließlich der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Lohnverrechnung und der lohnabhängigen Abgaben, sowie die Vertretung im Rahmen der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben, jedoch nicht die Vertretung im Rechtsmittelverfahren vorzunehmen.

Im wesentlichen wurde die alte Regelung des WTBG in das Bilanzbuchhaltungsgesetz übernommen. In Landes- und Gemeindeabgabeverfahren ist der Bilanzbuchhalter aber aufgrund der restriktiven Fassung des Bilanzbuchhaltergesetzes (arg: „Abgabenbehörden des Bundes“, statt wie bisher „Finanzbehörden“ generell) zur Vertretung berechtigt und darf Rechtsmittel einbringen (beispielsweise Kommunalsteuer).

Ein weiterer Unterschied stellt nunmehr die dezidiert ausgeschlossene Vertretung in Rechtsmittelsachen betreffend der Lohnverrechnung dar. Hinsichtlich der grundsätzlichen Vertretungsbefugnis des neuen Bilanzbuchhalters wird höchstwahrscheinlich auch die bisher zur Vertretungsbefugnis der Selbstständigen Buchhalter ergangene Rechtsprechung herangezogen werden können.

Grund und Boden

Karl E. Bruckner über die Frage, ob die Besteuerung von Immobilien neu geregelt werden soll



ZUM AUTOR
Karl E. Bruckner
ist Vorsitzender
des Fachsenats
für Steuerrecht.
bruckner@bdo.at

Die Besteuerung von Immobilien erweckt zunehmend das Interesse der Steuerpolitik. Nachdem der VfGH zur steuerlichen Erfassung von Immobilien mit dem dreifachen Einheitswert bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer (§ 19 Abs. 2 und 3 ErbStG) mit Beschluss vom 15.3.2006 ein Gesetzesprüfungsverfahren eingeleitet hat, schlägt nunmehr das Wirtschaftsforschungsinstitut im kürzlich (Oktober 2006) veröffentlichten WIFO-Weißbuch eine massive Erhöhung der Grundsteuer vor. Begründung: Österreich habe einen im internationalen Vergleich sehr niedrigen Anteil der vermögensabhängigen Steuern am Gesamtsteueraufkommen.

Abgesehen von der Einheitswert- und Grundsteuerdiskussion ist m. E. auch die sehr uneinheitliche einkommenssteuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen bei Liegenschaften diskussionswürdig:

- ▶ Gewinne aus der Veräußerung von privaten Liegenschaften sind innerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist voll steuerpflichtig (bis zu 50% Einkommensteuer), danach zur Gänze steuerfrei. Für bestimmte Grundstücke (z. B. unbebaute Grundstücke) gibt es innerhalb der Spekulationsfrist steuerliche Erleichterungen.
- ▶ Gewinne aus der Veräußerung von zum Anlagevermögen gehörenden Liegenschaften im Betriebsvermögen von § 5-Gewinnermittlern (darunter fallen ab 2007 – mit bestimmten Übergangsregelungen – alle i.S.d. § 189 HGB rechnungslegungspflichtigen Gewerbetreibenden, unabhängig von einer Eintragung im Firmenbuch) unterliegen in jedem Fall der vollen Einkommensbesteuerung.
- ▶ In allen übrigen Fällen sind aufgrund der Bestimmung des § 4 Abs. 1 letzter Satz EStG bei betrieblich als Anlagevermögen genutzten Liegenschaften nur die auf das Gebäude entfallenden Wertänderungen steuerwirksam (Steuernutralität von Grund und Boden).

Es stellt sich m. E. die Frage, ob diese unterschiedliche Besteuerung von Veräußerungsgewinnen wirklich als sachlich gerechtfertigt bezeichnet werden kann. Besondere Aktualität bekommt diese Frage auch durch den Umstand, dass viele KMUs durch die Änderung des § 5 EStG durch das StrukturAnpG 2006 (UGB-Anpassung) spätestens ab 2010 (§ 124b Z 134 EStG) zu § 5-Gewinnermittlern werden, was bedeutet, dass die ab dem Zeitpunkt des Wechsels der Gewinnermitt-

lungsart neu entstehenden stillen Reserven in Grund und Boden bei einer zukünftigen Veräußerung der vollen Besteuerung unterliegen.

Geht man davon aus, dass eine Ausweitung der Steuerfreiheit von Liegenschaften im Betriebsvermögen steuerpolitisch kaum durchsetzbar sein wird, so könnte eine (sach-)gerechte Reformlösung etwa darin bestehen, die Veräußerungsgewinne sämtlicher Liegenschaften zu versteuern, dies allerdings mit einem deutlich ermäßigten Steuersatz (z. B. Fixsteuersatz von 20% oder halber Einkommensteuersatz) und unter Berücksichtigung angemessener Freibeträge (vor allem im Privatvermögen). Bei einer solchen allgemeinen (wenn auch ermäßigten) Besteuerung von Gewinnen aus Liegenschaftsverkäufen sind m. E. allerdings noch einige „flankierende“ Maßnahmen erforderlich:

- ▶ Eine Steuerpflicht sollte insoweit nicht gegeben sein, als der (private oder betriebliche) Veräußerungsgewinn innerhalb einer bestimmten Frist (z. B. zwei Jahre) wiederum in Liegenschaften reinvestiert wird („Übertragung stiller Reserven“).
- ▶ Wenn aus der Veräußerung im Privatbereich ein Verlust entsteht, sollte dieser zeitlich unbeschränkt mit zukünftigen Veräußerungsgewinnen ausgeglichen werden (schuldenspezifischer Verlustvortrag).
- ▶ Bei lange im Eigentum des Verkäufers befindlichen Liegenschaften sollte auch eine Inflationsbereinigung des Veräußerungsgewinnes überlegt werden, wie sie im Bericht der Steuerreformkommission 1998 vorgeschlagen wurde (z. B. nach 10 Jahren Behaltdauer Verminderung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnes um 5% pro Jahr, maximal um 50%).

- ▶ Für private Liegenschaften, die als Hauptwohnsitz gedient haben, sollte es besondere Befreiungen geben.
- ▶ Die im Zeitpunkt der Einführung einer neuen Liegenschaftsbesteuerung nicht steuerpflichtigen stillen Reserven müssten aus Vertrauensschutzgründen durch entsprechende Übergangsregelungen auch in Zukunft steuerfrei bleiben.

Insgesamt gesehen sollte eine derartige Reformmaßnahme so konzipiert werden, dass sie für den Fiskus pro saldo aufkommensneutral ist. Dann wäre ihr Zweck, nämlich einen kleinen Teil des Steuerrechts etwas gerechter zu gestalten, voll erfüllt!

„Bei lange im Eigentum des Verkäufers befindliche Liegenschaften sollte auch eine Inflationsbereinigung des Veräußerungsgewinns überlegt werden.“

Dieser Kommentar: ein mUSt



Erstmals
Buch +
ONLINE

AL 2.095 Seiten, Geb. EUR 240,-
Saksubskriptionspreis EUR 268,-
bei Bestellung bis 28. 3. 2007
ISBN 10: 3-214-01572-4
ISBN 13: 978-3-214-01572-3
3 Monate Zugang zur ONLINE-Version
des UStG Kommentars über die ADB
inkl. im Buchpreis inkludiert.
Die Online-Version wird mindestens
1x pro Jahr aktualisiert.

Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig (Hrsg.)
UStG Kommentar

Buch + ONLINE

- Gesetzestext
- EU-Vorgaben
- USIR 2000
- graphischer Überblick
- Kommentierung
- Anhang mit Formularen, Übersichten und zusätzlichen Informationen.
- Mehr als 700 Beispiele!
- Eingearbeitet: aktuelle VWGII- und EuGH-Richtlinien sowie zahlreiche UFS-Entscheidungen

PLUS:

- **Formulare zu Beispielen – vorausgefüllt und erläutert. So vermeiden Sie leicht häufige Fehlerquellen.**
- **Erstmals ONLINE Versionierung – jede Änderung zurückverfolgen. So können Sie den Rechtsstand immer nachvollziehen.**

UStG

Kommentare
ausgewiesener
Experten

Sofort verständlich
durch zahlreiche
Beispiele

§ 3 Lieferung, Kommentar

V BGBl II 2003/584 umgeändert hat. Änderungen in folgenden Verständigungsstellen haben keine Auswirkung auf die Anwendbarkeit der Bestimmung. Trotzdem führt die Bestimmung des § 3 der U in Prüfungen in der Praxis. Eine steuerliche Prüfung des ausländischen Unternehmens kann durch ein vom Lieferer nach § 3 Abs 1 UStG II 2003/584 vorliegendes Bescheinigung über die Lieferung von Waren zu dem Lieferer führen. Diese Bescheinigung ist ein Dokument, das die Lieferung von Waren zu dem Lieferer nach § 3 Abs 1 UStG II 2003/584 zeigt. Das Recht auf Abzug der Einfuhrsteuer steht dem nicht mehr dem Lieferer ab, sondern dem ersten Abnehmer zu. Folglich ist keine Abnehmer des Vorantrags in seiner Umsatzsteuererklärung nicht, sondern Lieferant. Die Lieferung des ersten Abnehmers ist dem Lieferer steuerlich zu berücksichtigen, wenn auch es ein vorübergehender Bestandteil ist. Da der erste Abnehmer ein ausländisches Unternehmen ist, ist der Lieferer vom **Datenschutz der Umsatzsteuer nach § 27 Abs 1** verpflichtet, wenn die **Belastung** der USt-Voranmeldung des ausländischen Unternehmens, wenn die USt-Voranmeldung davon, ob der ausländische Abnehmer des ersten Abnehmers korrigiert und USt-Voranmeldung des ersten Abnehmers, die USt-Voranmeldung des ersten Abnehmers/584 vermieden und die USt-Voranmeldung des ersten Abnehmers/584 von vornherein durchgeführt werden.

§ 3 Abs 2:

Linzler Unternehmer C bestellt bei B in Genf Schweiz. Beständiger Waren bei seiner Tochtergesellschaft A in Zürich. Schokoladeprodukte direkt zu C nach Linz zu versenden. Zur Umsatzsteuer erfasst.

Bei Anwendung der V BGBl II 2003/584 ergeben sich folgende Lieferungen:

- Lieferung A → B:
Erbringt die „bewegte Lieferung“ nach § 3 Abs 1 an B. Steuerbar ist A liefert in der Schweiz (Zürich).
- Lieferung B → C:
Erbringt eine „ruhende Lieferung“ nach § 3 Abs 1 an C. Steuerbar ist B liefert in der Schweiz (Genf).
- Lieferung C → D:
Erbringt eine „bewegte Lieferung“ nach § 3 Abs 1 an D. Steuerbar ist C liefert in der EU an D.

... ein überzeugendes Gesamtwerk, das Aufnahme in die Liga der besten USIG-Kommentare finden wird.“
Univ.-Prof. Dr. Klaus Hirscher,
WU Wien

... so wird die tägliche Arbeit einfach.“
Mag. Thomas Eppy, Fachvorstand eines Finanzamts



Sie erhalten sofort die Übersicht ...

... durch die bestechend klare Gliederung



„Mit dieser Genauigkeit wurden die Schnittstellen zum Zollrecht bisher noch nicht kommentiert.“
Mag. Gottfried Schellmann,
Geschäftsführer KPMG
Niederösterreich

auf Punkt und Komma gerechnet

Testen Sie
gratis einen
Musterparagrafen
und überzeugen
Sie sich selbst!

Weitere Informationen unter <http://ustg.manz.at>

Kommentar

Erfolgreiche Absolventen

Steuerberater. Wer kommt nach? Statistisches zur Gruppe der Neueinsteiger und Neueinsteigerinnen in den Beruf. Von Eva Adlbauer



ZUR AUTORIN
Eva Adlbauer
ist Berufs-
anwärterin
adlbauer@bdo.at

Die statistische Auswertung des Berufsstands (Quelle: Kammer der Wirtschaftstreuhänder, September 2006) erlaubt einige Schlüsse über die erfolgreichen Absolventen der Prüfungen zum Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

Wer sind die Absolventen?

Die Zahl der Berufsanwärter bleibt – nach einem Boom in den 90er Jahren, wo sich die Zahl zwischen 1991 (1.762 Personen) und 1998 (2.476) um 700 gesteigert hatte – nun jährlich weitgehend konstant. 2006 waren es wie in den Jahren davor rund 2.500. Die häufigste Vorbildung ist weiterhin das Wirtschaftsstudium, gefolgt von einer nicht-akademischen Ausbildung und dem Juststudium.

Dabei gibt es Unterschiede je nach Berufsgruppe, z. B. ist bei den Wirtschaftsprüfern der Anteil ohne akademische Ausbildung geringer als bei den selbstständigen Buchhaltern. Was die Altersgruppe betrifft, gehören die meisten, nämlich 1.410, zu den 26- bis 35-jährigen. Relativ gering ist der Anteil der unter 25-Jährigen (nur 327).

Eine fortschrittliche Branche

Von österreichweit 2.460 Berufseinsteigern waren im Jahr 2006 etwas mehr als die Hälfte, und zwar 1.296, Frauen und 1.164 Männer. Die Ausgeglichenheit der Geschlechter ist unter den Berufseinsteigern also längst Realität geworden, wenn

man von Ausreißer-Bundesländern wie Vorarlberg mit einer doppelt so hohen Männerquote oder Kärnten mit einem deutlichen Frauenüberhang absieht. Eine Betrachtung der gesamten Branche zeigt, dass der Trend zu mehr Frauen in der Steuerbranche geht: 1947 waren nur 12,71% der damals 1.755 Kammermitglieder Frauen, 1995 mit 25,95% doppelt so viele und heute sind es 36,38%. Dabei sind in Tirol, Salzburg und Oberösterreich unterdurchschnittlich wenige, in Niederösterreich, der Steiermark und Wien überdurchschnittlich viele Frauen beschäftigt.

Tätigkeitsfelder für die Zukunft

Zu ihrer zukünftigen Tätigkeit gibt es für die Gruppe der Neueinsteiger keine eigene Statistik. Betrachtet man aber die Gesamtzahlen für die Branche, lassen sich ein paar Rückschlüsse ziehen. So wird die Selbstständigkeit wahrscheinlich auch in Zukunft ein häufiges langfristiges Ziel für die Absolventen bleiben, sind doch 64,54% aller österreichischen Steuerberater und Wirtschaftsprüfer selbstständig tätig.

Von den 4.858 selbstständigen Kammermitgliedern entfielen 2006 ganze 2.517 auf den Beruf des Steuerberaters, 1.258 auf selbstständige Buchhalter und 1.083 auf Wirtschaftsprüfer. Von den 1.683 angestellten Mitgliedern sind der Großteil Steuerberater (1.126), gefolgt von Wirtschaftsprüfern (362) und selbstständigen Buchhaltern (195).

Absolventenstatistik (Stand 1.9.2006)

Altersdurchschnitt Berufsanwärter

Alter	Anzahl
bis 25	327
26–35	1.410
36–45	429
46–55	220
56–	76

Berufsanwärter Verhältnis männlich/weiblich

	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	T	Vbg	W	Gesamt
weibl.*	36	97	221	152	61	151	83	19	476	1.296
männl.	37	59	191	141	54	121	85	41	435	1.164
Gesamt	73	156	412	293	115	272	168	60	911	2.460

*) 2 weibliche Berufsanwärter haben ihren Wohnsitz im Ausland

pro & contra

Flat Tax

pro



Emilie Janeba-Hirtl ist Wirtschaftsprüferin in Wien

Emilie.Janeba-Hirtl@tpa-horwath.com

Die Flat-Tax ist einfach, gerecht, sozial, effizient und wachstumsfördernd: Die Flat-Tax, so wie sie Robert Hall und Alvin Rabuska verstehen, hat – als Konsumsteuer mit einheitlichem Steuersatz auf alle realwirtschaftlichen Tätigkeiten und Löhne, für Private wie Unternehmer – theoretischen Charme trotz politischer Diskreditierung. Ein einheitlicher, linearer Tarif über alles. Die Steuererklärung im Postkartenformat.

Die Flat-Tax ist gerecht, weil sie wirtschaftliche Einkünfte vollständig erfasst, Anreize zu legaler oder illegaler Steuervermeidung verringert, Ausnahmen, Förderungen und Begünstigungen beseitigt und Doppelbesteuerungen hintanhält.

Die Flat-Tax ist sozial durch die Gewährung eines Grundfreibetrages, der eine indirekte Progression bewirkt. Besserverdiener zahlen – nach wie vor – absolut mehr. Der Grundfreibetrag schließt Negativsteuer, Grundsicherung, Bürgergeld und die Zusammenführung von Steuer- und Sozialpolitik mit ein.

Die Flat-Tax ist effizient, weil die Administration radikal vereinfacht und damit kostengünstig wird, die Steuerbasis vergrößert und die steuermotivierte Fehlallokation von Kapital im In- und Ausland verhindert wird.

Die Flat-Tax ist wirtschaftsfördernd, weil sie Investitionsentscheidungen erleichtert, zur Attraktivität des Standorts beiträgt, die Wettbewerbsfähigkeit verbessert und damit wesentliche Impulse für Wachstum und Beschäftigung gibt. Als Geschäftsführerin der TPA Horwath TAX / AUDIT in der Slowakei erlebe ich das anschaulich mit.

contra



Mag. Herbert Houf ist Wirtschaftsprüfer in Wien

herbert.houf@houf.at

Was ist an der Flat-Tax einfach? Das Einkommen mit nur einem Prozentsatz zu multiplizieren ist im Zeitalter der EDV kein großer Wurf. Für Private und Unternehmer einen einheitlichen linearen Tarif anzuwenden ist ohne Begleitmaßnahmen kaum vorstellbar, wenn vom Mindestlohnempfänger zum Generaldirektor, vom Handwerker als „one-man-show“ zu mehrstöckigen internationalen Konzernstrukturen sowie Stiftungen künftig alle gerecht und effizient über einen steuerlichen Kamm geschoren werden sollen.

Die Vereinfachung der Bemessungsgrundlage also ist es. Cash-Flow-orientierte Besteuerung beim Unternehmer, konsumorientierte beim Privaten. Da keimt Phantasie auf. Vollabschreibung von Investitionen, kein Anlagenverzeichnis, keine Inventur, keine Rückstellungsdiskussion mit der Finanzverwaltung mehr, einfach super. Sind deshalb keine Jahresabschlüsse mehr zu erstellen und veröffentlichten? Wohl kaum, dafür ist eine steuerliche Gewinnermittlung nach völlig anderen Kriterien erforderlich. Aber das kennen wir ja von den Privatstiftungen und für Einnahmen-Ausgabenrechner ändert sich zumindest nichts – außer sie wären derzeit pauschaliert. Aber die Privaten, die nur noch den Teil des Einkommens versteuern, der auch konsumiert wurde – Schluss mit komplizierten Lohnsteuerberechnungen, Freibetragsbescheiden, Arbeitnehmerveranlagungen! Nur: Wie wird der nicht konsumierte Teil festgestellt, in Evidenz gehalten, nach versteuert, wenn das Ersparnis der Vorjahre verkonsumiert wird?

Steuerpolitik ist ein Instrument der Wirtschafts-, der Familien- und Sozialpolitik, der Verkehrs-, Energie- und Umweltpolitik und vieles mehr. Wieso soll plötzlich mit einer Einheitssteuer alles „gerechter“ geregelt sein? Als gelernter Österreicher weiß man – die Flat-Tax wird dann als gerecht empfunden werden, wenn sich am sozialen System möglichst wenig ändert, dazu fehlt der politische Mut. Damit wird die Steuererklärung im Postkartenformat ein Wunschtraum bleiben. Oder wer kann heute seine Steuer auf einer Briefmarke ausrechnen, wie uns das von einem Finanzminister vor einigen Jahren versprochen wurde?

ÖGWT INTENSIV-SEMINAR IN SCHLOSS PICHLARN

In Irdning/Steiermark
vom 08.- 10. März 2007

THEMA VEREINE-VERFAHREN-VORSCHAU

REFERENTEN WP/StB Prof. Dr. Karl E. Bruckner, Dr. Thomas Höhne, Mag. Herbert Houf, Dr. Christian Lenneis, Mag. Alexander Perl, Dr. Stefan Steiger, Mag. Werner Steinwendner

MODERATION WP/StB Dr. Karl Wascher

PROGRAMM **DONNERSTAG: VERFAHREN**
BAO – Referent: Mag. Herbert Houf.
Betrugsbekämpfungsgesetz. Welche Möglichkeiten gibt es ein Verfahren in der BAO wieder aufzunehmen? Tipps und Tricks im BAO-Verfahren?
UFS – Referent: Dr. Christian Lenneis (angefragt).
Wie läuft ein UFS-Verfahren ab?
Die häufigsten Fehler im UFS-Verfahren.

FREITAG: VEREINE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON VEREINS-, STEUERRECHTLICHEN UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHEN ASPEKTEN
Rechtliche Aspekte – Referent: Dr. Thomas Höhne (u. a. Rechnungslegung), Haftung der Vereinsmitglieder und Organe.
Vereinsregister, Vereinsbesteuerung (KÖST-UST) – Referent: Mag. Alexander Perl, Mag. Werner Steinwendner.
Sozialversicherung bei Funktionären – Referent: Dr. Stefan Steiger

SAMSTAG: VORSCHAU
Steuerliche Neuerungen und Beratungstipps für 2007
Referent: Prof. Dr. Karl Bruckner

SEMINARBEITRAG	WT	EUR	340,- netto
	ÖGWT WT	EUR	270,- netto
	BiBu	EUR	280,- netto
	ÖGWT BiBu	EUR	225,- netto
	Berufsanwärter	EUR	220,- netto
	ÖGWT BA	EUR	175,- netto

einschl. Unterlagen, Kamingsprache, Mittagessen, Abendprogramm und Kaffeepausen.

SEMINARORT Schloss Pichlarn, **** Sterne Hotel, 8952 Irdning, Steiermark
Tel: 03682/22 841-0; Zimmerreservierung: Bitte reservieren Sie unter Hinweis auf die ÖGWT Seminarteilnahme telefonisch direkt im Hotel oder über unsere Homepage www.oegwt.at mit dem Anmeldeformular Hotelreservierung.

ÖGWT PREIS für Hotelzimmer/Frühstück EUR 80,- im Doppelzimmer, EUR 96,- im Einzelzimmer

ANMELDUNG: Die Einladung finden Sie in der nächsten Ausgabe 1/07. Bitte melden Sie sich rechtzeitig per email unter sabine.kosterski@scriba.at oder über die Homepage unter www.oegwt.at oder per Antwortfax an.

ORGANISATIONSTEAM: Mag. Sabine Kosterski, MMag. Ronald Wahrlich, Mag. Manfred Wildgatsch. Für Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Mag. Sabine Kosterski, Tel.: 01/5267084, email: sabine.kosterski@scriba.at.

terminvorschau

08. – 10. März **ÖGWT-Intensivseminar**
Thema: Vereine, Verfahren, Vorschau, Ort: Schloss Pichlarn, Irdning/Stmk., Referenten: Prof. Dr. Karl Bruckner, Dr. Thomas Höhne, Mag. Herbert Houf, Mag. Alexander Perl, Mag. Werner Steinwendner, Dr. Stefan Steiger, Organisation: Mag. Sabine Kosterski Tel. 01/5267084, E-Mail: service@oegwt.at

08. März **ÖGWT-Mitarberschulung Steiermark**
Thema: Bilanzierung 2006; Ort: Graz
Referenten: Mag. Michaela Christiner, Dr. Christoph Denk, KR Gerhard Gaedke, Mag. Alexander Hofer, Dr. Karl Wascher, Organisation: Dr. Karl Wascher, Tel. 0316/322044-0

21. oder 22. März **ÖGWT Mitarbeiterschulungen OBERLAA**
Thema: Bilanzen und Steuererklärungen 2006, Ort: Austria Austria Center, Bruno-Kreisky-Platz 1, 1220 Wien, 8.30 – 16.15 h, Referenten: Mag. Gabriele Hackl, Dr. Günther Hackl, Mag. Sigrid Maier-Hackl, Mag. Johannes Herrmann, Dr. Eberhard Wobisch, Organisation: KR Berthold Leonard, Tel. 01/5237322

27. März **ÖGWT-Mitarberschulung Linz**
Thema: Bilanzierung 2006, Ort: Design Center Linz, 8.30 – 16.15 h, Referenten: Dr. Gerd-Dieter Mirtl, Mag. Ulf Dieter Pribyl, Dr. Verena Trenkwaldler, Mag. Matthias Wiedroither, Organisation: Dr. Verena Trenkwaldler, Info: Inge Koppler, Tel. 0732-6938-2306

27. März **ÖGWT-Mitarberschulung Salzburg**
Thema: Bilanzierung 2006, Ort: Salzburg, Beginn 8.30 h, Referenten: Dr. Wolfgang Daurer, Mag. Johannes Eisl, Dr. Johannes Pira, Organisation: ÖGWT-Sbg, Dr. Johannes Pira, Tel. 0662/630036

27. März **ÖGWT-Mitarberschulung Kärnten**
Thema: Bilanzierung 2006, Ort: BKS, Klagenfurt, St. Veiter Ring 43, 9 – 16 h, Referenten: Dr. Sabine Kanduth-Kristen, Mag. Peter Katschnig, Mag. Michael Singer; Organisation: Dr. Eva-Maria Haar-Dorninger, Tel. 04243/84 60

12. April **ÖGWT Mitarbeiterschulung Innsbruck**
Thema: Bilanzierung 2006, Ort: Congress-Haus Innsbruck, 9 – 17 h, Referenten: Mag. Richard Rubatscher, Univ.-Prof. Dr. Alois Pircher, Dr. Helmut Schuchter, Mag. Josef Sporer, Organisation: Mag. Josef Sporer Tel. 0512/520100

14. – 15. Juni **ÖGWT Fachtagung Fuschl**
Thema: Betriebswirtschaftliche Beratung
Ort: Arabella Sheraton Hotel Jagdhof, Hof bei Salzburg, Organisation: Mag. Sabine Kosterski, Tel. 01/5267084, service@oegwt.at

12. FINANZSTRAFRECHTLICHE TAGUNG AM 8. MÄRZ 2007

Am 8. März 2007 findet die 12. Finanzstrafrechtliche Tagung unter der fachlichen Leitung von Hon. Prof. Dr. Roman Leitner statt.

Die hochkarätige Fachtagung widmet sich heuer den Themen:

- ▶ Zum Effekt von Kontrollen und Strafen im Steuerstrafrecht aus Sicht der Rechtspsychologie
- ▶ Strafen und Strafzwecke im Steuerstrafrecht
- ▶ Strafzumessungspraxis der Gerichte und Finanzstrafbehörden
- ▶ Strafbemessung unter Beachtung des Leistungsfähigkeitsprinzips für natürliche und juristische Personen im (Finanz-)Strafrecht
- ▶ Mangelnde Strafwürdigkeit der Tat
- ▶ Anpassung des FinStrG an StPO NEU

In bewährter Weise werden aktuelle wissenschaftliche Forschungsergebnisse und praktische Erfahrungen ausgetauscht und diskutiert.

Programm und nähere Informationen:

LEITNER + LEITNER, WIRTSCHAFTSPRÜFER UND STEUERBERATER
Heidmarie Straßer, Tel +43/732/7093-464
heidmarie.strasser@leitner-leitner.com, www.leitner-leitner.com

▶ Erfahrene/r Bilanzierer/in wird von Steuerberatungskanzlei per sofort gesucht.

Es erwartet Sie eine herausfordernde, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit, mit persönlicher Weiterbildungsmöglichkeit. HAK-Absolvent/in bevorzugt.

Bewerbung an:

GINTHOER & PARTNER STEUERBERATUNGS GMBH, Bösendorferstraße 9, 1010 Wien, Tel.: 01/501 55, schriftliche Bewerbungen unter Fax: 01/501 55-55, E-mail: bewerbung@ginthoer.at.

Für die Tagung konnten namhafte Referenten gewonnen werden:

- ▶ Dr. Wolfgang Aistleitner, Senatspräsident am Oberlandesgericht Linz
- ▶ WP/StB Dr. Robert Bachl, Partner bei Leitner + Leitner, Linz
- ▶ HR Dr. Wolfgang Bartalos, Finanzamt Wien 1/23
- ▶ Univ.-Prof. Dr. Gerhard Dannecker, Universität Bayreuth
- ▶ Univ.-Prof. Dr. Erich Kirchlner, Universität Wien, Fakultät für Psychologie
- ▶ MR i.R. Dr. Otto Plüchhahn, eem. Bundesministerium für Finanzen
- ▶ Univ.-Prof. Dr. Andreas Scheil, Universität Innsbruck, Institut für Strafrecht
- ▶ HR Hon.-Prof. Dr. Hans Valentin Schroll, Richter am Obersten Gerichtshof

▶ Mediation – Konfliktmanagement Verlieren Sie Zeit und Energie durch Konflikte?

Konflikte kosten viel Kraft und Geld. Sie hemmen die Kreativität Ihrer Mitarbeiter, Ihrer Klienten, Ihrer Partner. Nützen Sie das innovative Mediationskonzept und steigern Sie Ihre Lösungskompetenz in Konfliktbereichen. Am Ende der Ausbildung befindliche MediatorInnen bieten Ihre Unterstützung an. **Informationen erhalten Sie von Frau Mag. Sabine Kosterski, Tel. 01/526 70 84 oder unter sabine.kosterski@scriba.at**

Problemstellungen in arbeitsrechtlichen Fragen?

Besuchen sie das Portal www.arbeitsrechtsforum.at – Testen sie diese Plattform ein Monat unentgeltlich, Kanzlei Umgeher Eveline, office@umgeher.at, Tel. 01/7494316



PREMIUM
Immobilien Investment



Sichere Werte, Ertragreich entwickeln.
**Gottschalkgasse 11 –
Immobilien direktveranlagung
auf höchstem Niveau**

Nutzen Sie eine besonders ertragreiche Anlageform in Immobilien!

Ob als privater oder institutioneller Anleger, ob aus Motiven der privaten Vorsorge, der wirtschaftlichen Situation oder des strategischen Unternehmensinvestments – PREMIUM ermöglicht Ihnen den einfachen Zugang zu ertragreichen Immobilieninvestments unter Berücksichtigung individueller Bedürfnisse.

Ihre Investier-Vorteile auf einen Blick:

- Attraktive Renditen und ein hohes Wertsteigerungspotential
- Unabhängigkeit von den volatilen Finanzmärkten
- Spezielle wirtschaftliche Gestaltungsmöglichkeiten
- Partizipation an konstanten Mieteinkünften
- Grundbücherliche Sicherstellung des Eigentums

Sie brauchen sich um nichts zu kümmern – die PREMIUM Immobilien AG übernimmt für Sie die Konzeption und Entwicklung sowie im Anschluss die Vermietung und Verwaltung Ihrer Immobilie. Sie möchten mehr über unser aktuelles PREMIUM Immobilieninvestment, Gottschalkgasse 11, erfahren? Dann rufen Sie uns unter 01 / 545 40 70 an oder senden eine Email: office@premium.co.at.

PREMIUM Immobilien AG ist einer der renommiertesten Immobilienentwickler Österreichs und ein erfahrener Spezialist für Immobilien direktveranlagungen. Bis heute hat das Unternehmen rund 100 Projekte geplant und neu errichtet. Über 4.000 Wohnungen sind kontinuierlich vermietet. Das realisierte Investitionsvolumen beträgt 500 Mio. Euro.

www.premium.co.at